

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

23. Sitzung, 30.03.1911

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Dreißundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 30. März 1911, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und die Besoldungsvorlagen zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. (Anlage 10.)
 2. Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und die Besoldungsvorlagen zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. (Anlage 39.)
 3. Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und die Besoldungsvorlagen zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. (Anlage 41.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Müller (Ruhhorn): Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen:
Dem Landtage eine Vorlage zu machen, wonach die Zulagebeträge für die Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen auf 300 M erhöht werden und das Endgehalt entsprechend erhöht wird.
 5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Malers und Kunstschriftstellers G. Bakenhus.
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die vertrauliche Vorlage vom 4. März 1911.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Geh. Oberregierungsrat von Finckh. Geh. Oberfinanzrat Gramberg. Regierungsrat Tenge.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen. (Abg. Dörr verliest das Protokoll der letzten Sitzung.) Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Das ist nicht der Fall. Dann ist es genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gebe ich Herrn Abg. Driver II zu einer Mitteilung das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! In dem zur 2. Lesung **Berichte.** XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

des Einkommensteuergesetzes gestellten Verbesserungsantrage zu dem Antrage 7 hat sich ein Redaktionsfehler eingeschlichen, der, glaube ich, wohl kurzer Hand berichtigt werden kann. Ich darf den Verbesserungsantrag 7, der angenommen ist, wohl eben verlesen. Er lautet: „Verspätete oder unvollständige Anmeldungen von Schulzinsen usw. sind zu berücksichtigen. Jedoch können die Säumigen in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 30 M genommen werden“. Nach diesem Wortlaute könnte das Wort „Säumige“ so aufgefaßt werden, daß diese Bestimmung sich nur auf diejenigen Steuerpflichtigen bezieht, die ihre Schuldenanmeldungen verspätet,

nicht aber auf diejenigen, die sie unvollständig gemacht haben, während der Sinn des Landtages der war, daß sie sich auf beide Fälle beziehen sollte. Deshalb möchte ich anheim geben, das Wort „Säumige“ zu ersetzen durch: „Steuerpflichtige, deren Anmeldung verspätet oder unvollständig erfolgt sind“. Dann kommt besser zum Ausdruck, was der Landtag wollte, der Sinn wird nicht verändert.

Präsident: Ist der Landtag mit der von Herrn Abg. Driver II vorgeschlagenen reinen redaktionellen Aenderung einverstanden? Das ist der Fall.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist:

Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und die Befoldungsvorlagen zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. (Anlage 10.)

Der Ausschuß stellt zum § 1 und zu dem zum § 1 von dem Regierungsvertreter gestellten Antrag den Antrag 1:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Dieser Antrag lautet:

Der 2. Satz lautet folgendermaßen: Hierzu treten in den Fällen der §§ 14 und 15 die Entschädigungen für die Kosten der Aufwartung und der Stellenzulagen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und gebe das Wort Herrn Geh. Oberregierungsrat von Finckh.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh:** M. H.! Die Bemerkung im Ausschußbericht ist auf meinen Wunsch hineingekommen. Es war von einer Seite der Zweifel geäußert worden, ob diese Bestimmung des Lehrerbefoldungsgesetzes auch Einfluß ausübe auf die Bestimmung der Zuschußpflicht des Staates. Nach den im Schulgesetze getroffenen Bestimmungen kann kein Zweifel darüber sein, daß dieser Gesetzentwurf gar keine Beziehung hat zu der Frage, was nach dem Schulgesetze zur Lehrerbefoldung zu rechnen ist und wozu da die Beihilfen zu geben sind. Die Sache ist aber wichtig genug, sodaß sie auf meinen Wunsch in den Ausschußbericht aufgenommen wurde. Der Ausschuß hat auch gar keine Zweifel darüber, daß, wie im Schulgesetze ausdrücklich gesagt ist, bei der Gewährung von Dienstwohnung und Mietentschädigung Staatsbeihilfe nicht in Frage kommt und daß die Beihilfe zu der Lehrerbefoldung nur nach der Einkommensteuer berechnet wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen über den Antrag 1 ab. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 4 ist vom Abg. Tappenbeck beantragt:

Im § 4 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgende Fassung:

... und zwar sollen diese Befoldung beziehen außer dem Hauptlehrer selbst bei drei- und vierklassigen Schulen 1 Lehrer, bei fünfklassigen Schulen 2 Lehrer, bei sechs- und siebenklassigen Schulen 3 Lehrer und bei achtklassigen Schulen 4 Lehrer.

Der Ausschuß stellt den Antrag 2:

Ablehnung des Antrages Tappenbeck.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 2 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 10 beantragt der Abg. Hergens:

1. Im § 10 werden anstatt der Worte „tadellosem Verhalten“ die Worte „wenn das Verhalten keinen Anlaß zu besonderem Tadel gibt“ gesetzt.
2. Im § 10 wird anstatt des Wortes „Aussicht“ das Wort „Anspruch“ gesetzt.

Der Ausschuß stellt den Antrag 3:

Ablehnung des Antrages Hergens.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge und gebe das Wort Herrn Abg. Hergens.

Abg. **Hergens:** M. H.! Es ist mir sehr wohl bewußt, daß im Zivilstaatsdienergesetz eine ähnliche Bestimmung steht, aber andererseits sehe ich durchaus nicht ein, weswegen wir in diesem Falle das Gesetz nicht ändern wollen. Was heißt im allgemeinen „tadelloses Verhalten“. Ich meine, wenn das Verhalten eines Beamten nicht zu besonderem Tadel Anlaß gibt, dann sollen die Alterszulagen, die ihm nach dem Gesetz voll und ganz zukommen, bewilligt werden. Auch ist es merkwürdig, daß es im Gesetze heißt: der Lehrer hat Aussicht auf diese Zulagen. Ich denke, wenn sein Verhalten derartig ist, daß es zu besonderem Tadel keinen Anlaß gibt, dann hat er wirklich Anspruch auf die Zulagen. Ein Beamter, der unter der Bedingung angestellt wird, daß das Anfangsgehalt 1000 oder 1200 M beträgt, die Alterszulagen ebenso viel betragen, muß diese aber doch beanspruchen können und soll nicht nur die Aussicht darauf haben. Deshalb halte ich es für richtig, daß der Paragraph nach meinen Vorschlägen abgeändert wird.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** M. H.! Wir haben uns im Ausschusse des längeren über diesen Antrag unterhalten und sind zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Bestimmung wie vorgeschlagen nicht hierher paßt, erstens im Hinblick auf das Befoldungsgesetz für Zivilstaatsdiener — die Lehrer sollen keine Ausnahme bilden — und sodann hätte, wenn das Wort „Aussicht“ in „Anspruch“ geändert würde, der Lehrer ein Recht auf Zulagen. Die Folge würde sein, daß der Lehrer bei den ordentlichen Gerichten zur Erreichung seines Anspruches klagen könnte. Und das glaubte der Ausschuß vermeiden zu sollen, da solcher Zustand der Disziplin widerspricht.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich will nur sagen, die Lehrer haben die Rechte und Pflichten des Zivilstaatsdieners und unterstehen dem Zivilstaatsdienergesetz, es würde unbegründet sein, für sie eine Ausnahmebestimmung zu bilden.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich muß der Ansicht des Herrn Abg. Hergens beitreten. M. H.! „Tadelloses Verhalten“ ist

doch ein sehr weiter Begriff, das kann sehr verschieden ausgelegt werden. Ich will durchaus keine Vorzüge für die Lehrer, ich will nur jeden Zweifel beseitigt wissen und wenn das jetzt für die Lehrer in das Gesetz hineingebracht wird, so ist es für mich selbstverständlich, daß diese Bestimmung auch bei den Zivilstaatsdienern geändert werden muß. Ich meine, es könnte dies nur im Interesse der Staatsregierung und auch der Beamten liegen.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **v. Finckh:** M. H.! Ich bitte dringend, die Anträge des Herrn Abg. Hergens abzulehnen. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die Uebereinstimmung der Lehrer mit den Zivilstaatsdienern aufrecht erhalten bleiben muß. Es ist diese Bestimmung ohne irgendwelchen Anstand im Entwurfe des allgemeinen Besoldungsgesetzes angenommen und es ist kein Antrag auf Abänderung gestellt worden. Schon daraus ergibt sich, weil die Lehrer übereinstimmend behandelt werden sollen, daß diese Bestimmung auch hier bestehen bleiben muß. Ich glaube, in der Praxis wird auch kein großer Erfolg mit diesem Antrage erzielt, denn es würde doch, wenn man den ersten Punkt nimmt, immer zu prüfen sein, was „tadelfrei“ und „besonderer Tadel“ heißt. Viel wichtiger ist der zweite Punkt. Es soll statt „Auszicht“ „Anspruch“ gesetzt werden. Das geht durchaus nicht an, und wenn der Antrag angenommen würde, würde ein direkter Widersinn herauskommen, denn am Schlusse des Paragraphen heißt es: „ein Anspruch auf die Zulage wird erst mit der Bewilligung erworben“. Ich bitte dringend, diesen sehr wichtigen Punkt in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen für die übrigen Beamten bestehen zu lassen, ganz abgesehen davon, daß sich noch niemals eine Unzulässigkeit ergeben hat.

Präsident: Herr Abg. Tautzen hat das Wort.

Abg. **Tautzen:** M. H.! Ich habe das Zivilstaatsdienergesetz nicht vor mir, gegenüber Herrn Abg. Ahlhorn muß ich aber bemerken, daß nach meiner Ansicht die Vorlage den Wortlaut des Zivilstaatsdienergesetzes gibt, und daß der Antrag Hergens eine Abänderung desselben sein würde.

Präsident: Herr Abg. Driver I hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Im Zivilstaatsdienergesetz findet sich diese Bestimmung nicht, sie steht in allen Gehaltsgesetzen, sowohl für die Zivilstaatsdiener der allgemeinen Verwaltung als der Eisenbahnverwaltung und ebenso für die Gendarmen. In allen diesen Gesetzen findet sich die gleiche Bestimmung. Ich muß gestehen, ich finde kein Bedenken dagegen, das übliche Wort „tadelfrei“ auch im Lehrerbefoldungsgesetz stehen zu lassen. Im übrigen ist es richtig, daß der Anspruch auf eine Zulage erst durch die Bewilligung erworben wird. Vor der Bewilligung besteht nur eine Anwartschaft.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 11 sind mehrere Anträge gestellt. Zunächst beantragt der Regierungsvertreter:

Im zweiten Absatz die Ziffern „5“ (zweimal) und „3“ durch die Worte „fünf“ (zweimal) und „drei“ zu ersetzen.

Der Abg. Driver I beantragt:

§ 11, Ziffer 3 ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

3. Für Lehrerinnen betragen die Zulagen je 140 *M* jährlich.

Es ist dann von dem Abg. Driver I im Ausschusse der Verbesserungsantrag eingebracht:

Statt 140 *M* ist 125 *M* zu setzen.

Der Ausschuss beantragt im Antrage 4:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt dann in Bezug auf den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Driver I: Ablehnung des Antrages Driver I.

Die Minderheit beantragt im Antrage 6:

Annahme des Antrages Driver I, mit der Aenderung, so wird es heißen müssen, daß statt 140 *M* 125 *M* zu setzen ist.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen und gebe das Wort Herrn Abg. Driver I.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Nach den Beschlüssen erster Lesung sollen die ersten fünf Zulagen für die Lehrerinnen je 125 *M* und die sieben anderen je 100 *M* betragen. Ich habe im Ausschusse beantragt, daß man den Lehrerinnen generell Zulagen von 125 *M* gibt. Diese Bestimmung hat nur eine geringe finanzielle Bedeutung und beruht auf folgenden Erwägungen: Wenn man den jüngeren Lehrerinnen einen Zulagebetrag von 125 *M* gibt, so müßte man erst recht den älteren Lehrerinnen einen solchen gewähren. Die älteren Lehrerinnen bedürfen besserer Verpflegung, häufiger Ausspannung und sie führen in vielen Fällen einen Haushalt, der mit besonderen Kosten verbunden ist. Diese Umstände rechtfertigen es, keine Differenzierung der Zulagebeträge vorzunehmen, sondern allgemein für die Lehrerinnen solche von 125 *M* zu bestimmen.

Es kommt weiter in Betracht, daß die Leistungen der Lehrerinnen durchaus anerkanntswert und im allgemeinen denen der Lehrer gleichwertig sind. Man würde es deshalb nicht verstehen, wenn die Lehrerinnen in Bezug auf Zulagebeträge anders als die Nebenlehrer behandelt würden. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß die Vorbildung der Lehrerinnen, wenn sie auch nicht dieselbe ist, wie bei den Lehrern, der Ausbildung der Lehrer nahekommt. Während bei dem Lehrerinnenseminar in Neuenburg vier Jahre Vorbildung gefordert wird, wird für die katholischen Lehrerinnen in Kloppenburg und Becha eine sechsjährige Vorbildung verlangt, sie ist also hier dieselbe, wie bei den Lehrern.

Wenn ich dies alles erwäge, scheint mir ein weiteres Entgegenkommen den Lehrerinnen gegenüber wohl angezeigt zu sein.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** Ich bitte, den Antrag des Herrn Abg. Driver I abzulehnen. Der Herr Abgeordnete sprach von der teureren Lebenshaltung der Lehrerinnen in älteren Jahren. M. H.! Dies trifft doch ganz besonders zu auf

die Lehrer. Es ist doch ein großer Unterschied, ob ein Familienvater, der viele Kinder hat, diese Familie durchs Leben bringen muß, oder ob eine einzelnstehende Person für sich allein zu sorgen hat. Wenn der Antrag Driver I durchgeht, kommt eine Lehrerin bis auf 700 *M* an das Gehalt eines Lehrers heran. *M. H.!* Diese Spannung ist doch wirklich nicht groß genug.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Ich möchte bitten, dem Antrage Driver stattzugeben. Herr Abg. Driver hat zur Begründung des Antrages alles angeführt, was für den Antrag spricht, ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß die Lehrerinnen namentlich in den ersten Jahren vermehrte Ausgaben für Bildungsmittel haben, mehr Ausgaben als in späteren Jahren ihrer Tätigkeit, und das ist ein Gesichtspunkt, der dafür spricht, die Zulagen zu geben. (Zuruf: Die Lehrer nicht?) Die Lehrer gewiß auch, aber darum handelt es sich hier nicht. Ich sage nochmals, die Lehrerinnen haben in den ersten Jahren mehr für Bildungsmittel auszugeben als in späteren Jahren.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh:** *M. H.!* Ich möchte auch bitten, den Antrag abzulehnen. Nach Ansicht der Regierung würde es dem Bedürfnisse genügen, wenn es bei der Regierungsvorlage geblieben wäre, aber es sind die ersten Zulagen ja schon um 25 *M* erhöht, und wenn Sie nun noch weiter gehen, dann gehen Sie wirklich über das Bedürfnis hinaus. Ich möchte darauf hinweisen, daß Preußen lange nicht so weit geht. In Preußen kommt die Lehrerin im ganzen nur auf 2450 *M*, hier bei uns auf 2525 *M*. Sie haben im Ausschußberichte gesehen, wie enorm die Mehrkosten der Beschlüsse des Ausschusses gegenüber der Vorlage sind, und ich möchte doch meinen, wo kein Bedürfnis vorliegt, da müssen Sie doch an sich halten und nicht mit vollen Händen solche Zulagen verteilen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Antrag 4: „Annahme des Antrages des Regierungsvertreters“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Nunmehr kommt die Abstimmung über den Antrag 5: „Ablehnung des Antrages Driver I“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. (Abg. Schulz: Ich bitte um die Gegenprobe.) Dann bitte ich die Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Minderheit. Es ist ganz sicher, daß der Antrag 5 angenommen ist. Damit ist der Antrag 6 erledigt.

Zum § 13 beantragt der Regierungsvertreter:

- a) Im 2. Abs. nach dem Worte „kann“ einzufügen „ausnahmsweise“.
- b) Im 2. Satze des 3. Abs. die Worte „ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig“ zu er-

setzen durch „findet die Beschwerde beim Oberschulkollegium statt“.

Der Ausschuß stellt zu diesem Antrage den Antrag 7: Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters unter a.

Ferner stellt der Ausschuß den Antrag 8:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters unter b.

Ich eröffne die Beratung über diese Anträge. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 7 und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Herren, die dem Antrage 8 stattgeben wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der Antrag ist angenommen.

Zum § 14 beantragt der Regierungsvertreter:

Dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

1. Satz 1 wie bisher, ohne die letzten Worte „nebst einer Entschädigung von 50 bis 100 *M* für Aufwartung“. Satz 2 und 3 wie bisher.

Im 4. Satze werden die Worte „ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig“ ersetzt durch „findet die Beschwerde beim Oberschulkollegium statt“.

2. Lehrer, die nicht die Befolgung eines Hauptlehrers beziehen, und Lehrerinnen erhalten ferner für die Kosten der Aufwartung eine Entschädigung von 50 bis 75 *M* jährlich. Die Festsetzung einer den Mindestbetrag übersteigenden Entschädigung bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums, wenn der Gemeinde nach § 91 Abs. 3 des Schulgesetzes ein Anspruch auf staatliche Beihilfe zusteht.

Der Ausschuß stellt den Antrag 9:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters mit den Aenderungen, daß im ersten Absätze das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen und im beantragten zweiten Absätze statt „75 *M*“ „100 *M*“ gesetzt wird.

Ich bemerke, daß das Wort „ausnahmsweise“ sich hier nicht im Ablatsche befindet, sondern im Gesetzestexte. (Berichterstatter Abg. Schmidt: jawohl.) Ein Mißverständnis kann aber, wenn man die Vorlage ansieht, nicht eintreten. Ich eröffne also die Beratung über die beiden Anträge. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab über den Antrag 9 und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 15 sind mehrere Anträge gestellt.

Zunächst beantragt der Regierungsvertreter:

- a. Wiederherstellung der Regierungsvorlage,
- b. falls dieser Antrag abgelehnt wird, die Worte im ersten Absätze „fünf und sechs Klassen“ und „sieben und mehr Klassen“ zu ersetzen durch „fünf- und sechsklassigen Schulen“ und „sieben- und mehrklassigen Schulen“.

Weiter beantragt der Abg. Hergens:

In dem vom Landtage gemäß dem Antrage des Besoldungsausschusses angenommenen § 15 wird im ersten Absätze nach dem Worte „betragen“ folgender Satz eingefügt: „Die Hauptlehrer an einklassigen Schulen erhalten nach 10-jähriger ununterbrochener Dienstzeit an diesen Schulen eine weitere pensionsfähige Zulage von 100 *M.*, wenn sie auch ferner an solchen Schulen unterrichten.“

Der Ausschuß stellt dann zunächst den Antrag 10:

Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters unter a.

Dann den Antrag 11:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters unter b.

Um keine Verwirrung herbeizuführen, halte ich es für richtig, zunächst die Anträge 10 und 11 und den Antrag des Regierungsvertreters zur Beratung zu stellen und danach den Antrag Hergens.

Zu dem Antrage 11 wird mir soeben von Herrn Abg. Driver II ein Verbesserungsantrag überreicht, welcher lautet:

Dem ersten Satze des § 15 in der Fassung der ersten Lesung wird folgender Satz nachgefügt: Parallelklassen einer Schule im Sinne dieser Bestimmung gelten als zweiklassig.

Das würde also in den Gesetzestext hineinkommen. (Geh. Oberregierungsrat von Finckh: Das soll wohl heißen: gelten im Sinne dieser Bestimmung als zweiklassig.) Herr Abg. Driver darf ich den Antrag so ändern? (Abg. Driver: ja!) Dann stelle ich diesen Verbesserungsantrag gleich zur Beratung. Ferner eröffne ich die Beratung zu den Anträgen 10 und 11 und zu dem Antrage des Herrn Regierungsvertreters und gebe das Wort Herrn Abg. Driver II.

Abg. Dr. Driver: M. H.! Der § 15 wird, wenn der Antrag 11 angenommen wird, im Absatz 1 folgendermaßen lauten: Die Hauptlehrer erhalten pensionsfähige Stellenzulagen, die bei ein- bis vierklassigen Schulen 100 *M.*, bei fünf- und sechsklassigen Schulen 200 *M.* und bei sieben- und mehrklassigen Schulen 300 *M.* betragen. Ich nehme an, daß der Antrag 11 angenommen wird, und da haben sich mir Bedenken aufgeworfen, wie es bei Parallelklassen werden wird. Wir haben im südlichen Teil unseres Landes mehrfach Parallelklassen an Schulen. Also beispielsweise an einer vierklassigen Schule ist die oberste Klasse nach Geschlechtern getrennt, in Mädchen- und Knabenklassen, so daß in Wirklichkeit statt vier Klassen fünf Klassen vorhanden sind, denn jede Klasse hat ihre besondere Lehrkraft. Nun ist die Frage, erhält an einer solchen vierklassigen Schule der Hauptlehrer eine Stellenzulage von 100 *M.*, oder erhält er, weil tatsächlich fünf Klassen da sind, eine Stellenzulage von 200 *M.* Die ratio der Gesetzesbestimmung spricht dafür, daß in einem solchen Falle der Hauptlehrer eine Stellenzulage von 200 *M.* haben muß, denn er hat vier Lehrkräfte unter sich, er hat dieselbe Arbeit, als wenn es sich um eine fünfklassige Schule handelt, die Versäumnislisten werden für fünf Klassen aufgestellt usw. Man muß sagen, daß hier Parallelklassen als zweiklassig zu gelten haben.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich glaube, das kann man ruhig unterstützen. Der Grund, daß ein Hauptlehrer an einer Schule mit fünf Klassen 200 *M.* erhalten soll, ist der, daß er in dieser Schule eine größere Verantwortung und mehr mit der Leitung der Schule zu tun hat, und das wird bei einer solchen Schule genau dasselbe sein, als wenn fünf einzelne Klassen da sind.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat v. Finckh: M. H.! Mir scheint die Sache doch nicht so ganz zweifellos zu sein. Die Verhältnisse können sehr verschieden liegen und dann scheint es mir, als wenn Herr Abg. Driver nicht das erreicht, was er erreichen will, denn wenn drei Parallelklassen da sind, dann gelten sie auch als zwei Klassen, und wenn vier Parallelklassen da sind, gelten sie auch immer als zwei Klassen. Ich möchte glauben, wenn Sie nach dieser Richtung hin Schwierigkeiten sehen und glauben, deren Beseitigung erreichen zu können und wollen das erreichen, was Herr Abg. Driver in seinen Ausführungen will, daß es dann vielleicht doch viel richtiger ist, daß Sie den Antrag 11 ablehnen, dann bleibt es dabei, daß es heißt: bei ein- bis vierklassigen Schulen 100 *M.*, bei fünf und sechs Klassen 200 *M.* und bei sieben und mehr Klassen 300 *M.* Dann sind nur die Klassen genannt, dann ist nichts von so und soviel klassigen Schulen gesagt. Jedenfalls was Sie beabsichtigen, wird durch Ihren Antrag nicht erreicht. Es würde am einfachsten sein, daß Herr Abg. Driver seinen Verbesserungsantrag zurückzieht und daß Sie hier, wie gesagt, meinen Antrag ablehnen, weil er rein formelle Bedeutung hat.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich glaube, die Anregung des Herrn Regierungsvertreters ist richtig. Ich nehme an, daß der Ausschuß einverstanden ist, daß der Antrag 11 dahin geändert wird: Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Ich habe mir das auch überlegt, nur stieß ich mich daran, daß es im ersten Satze heißt: ein- und vierklassige Schulen; es müßte dann heißen: bei Schulen mit ein bis vier Klassen 100 *M.*, mit fünf und sechs Klassen 200 *M.* usw.

Präsident: Um die Sache voneinander zu bekommen, glaube ich, daß es das Richtige ist, wenn der Ausschuß den Antrag 11 ändert mit Zustimmung des Landtages und Herr Abg. Driver seinen eben gestellten Antrag zurückzieht und einen neuen Antrag hergibt. (Abg. Driver: Ich ziehe meinen Antrag zurück.) Also Herr Abg. Driver zieht den Antrag, den er vorhin eingebracht hat, mit Genehmigung des Landtages zurück und bringt folgenden Verbesserungsantrag ein:

Abatz 1 des § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptlehrer erhalten pensionsfähige Stellenzulagen, die bei Schulen mit ein bis vier Klassen 100 *M.*, bei fünf und sechs Klassen 200 *M.* und bei sieben und mehr Klassen 300 *M.* betragen.“



Wird das Wort zu diesem Antrage gewünscht? Ich nehme an, daß der Landtag einverstanden ist, daß dieser Antrag eingefügt wird. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und lasse abstimmen und zwar, weil der Antrag 11 eine Aenderung erfahren hat, die auch die Ablehnung des Antrages des Regierungsbevollmächtigten beantragt, über die Anträge 10 und 11 zusammen. Ich bitte die Herren, die die Anträge 10 und 11 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen. Ich bitte jetzt die Herren, die den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Dr. Driver annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es ist dann zum Antrag Hergens, den ich bereits verlesen habe, der Antrag 12 gestellt:

Ersetzung des Antrages Hergens durch folgenden Wortlaut:

Dem vom Landtage gemäß dem Antrage des Besoldungsausschusses angenommenen § 15 wird im ersten Absatz nach dem Worte „betragen“ folgender Satz nachgefügt: „Die Hauptlehrer an einklassigen Schulen erhalten, sobald sie eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit an diesen Schulen zurückgelegt haben, für die fernere Zeit ihrer Tätigkeit an einer einklassigen Schule eine weitere pensionsfähige Zulage von 100 M.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 12 und zu dem Antrage des Herrn Abg. Hergens und gebe das Wort Herrn Abg. Hergens.

Abg. Hergens: Die Lehrer an einklassigen Schulen haben stets eine große Arbeitslast zu bewältigen und stellt der Unterricht an den einklassigen Schulen die größten Anforderungen an die Nerven und die Tüchtigkeit eines Lehrers. Die Schülerzahl an einklassigen Schulen ist meistens sehr groß, unfähige und weniger tüchtige Schüler haben die Lehrer acht Jahre durch sämtliche Abteilungen hindurch zu schleppen, auch ist der Lehrer an einklassigen Schulen sehr gebunden. Dazu kommt noch, daß die einklassigen Schulen meistens sehr isoliert liegen. Ich glaube, die Arbeitsfreudigkeit eines Lehrers wird am besten dadurch gefördert, daß man auch seine Arbeit anerkennt, daß man dem Lehrer, wenn er zehn Jahre ununterbrochen an einklassigen Schulen unterrichtet hat, eine besondere, selbstverständlich auch pensionsfähige, Gehaltserhöhung bewilligt und zwar im Betrage von 100 M. Auf diese Weise wird erreicht, daß gerade die an einklassigen Schulen unterrichtenden tüchtigen und fähigen Lehrer möglichst lange dem Lande erhalten werden. Ich bitte, m. H., stimmen Sie dem Antrage des Ausschusses zu.

Präsident: Es ist mir ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Schmidt überreicht, welcher folgendermaßen lautet: „Ich beantrage, die vom Ausschusse beantragte neue Bestimmung wird nicht dem ersten Absatz nachgefügt, sondern bildet einen besonderen zweiten Absatz. Der bisherige zweite Absatz wird der dritte Absatz.“ Ich stelle diesen Verbesserungsantrag gleich mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Abg. Ahlhorn (Osternburg): M. H.! Ich habe an und für sich nichts gegen den Antrag Hergens, ich möchte

aber zu bedenken geben, daß Sie hier eine Inkonssequenz begehen, denn diese Zulagen stehen im Widerspruch mit dem § 2 des Gesetzes, das können Sie nicht leugnen, man hätte es bei der alten Fassung belassen sollen, dann hätte man wenigstens dem Namen nach Recht geben können. M. H.! Ich muß bei dieser Sache auf etwas eingehen, was allerdings zu dem Antrag 15 Beziehung hat, denn dieser Antrag Hergens steht auch mit dem Antrag 15 in Verbindung. Ich habe schon früher mal erklärt, daß der Gesetzentwurf über die Besoldungsvorlage der Lehrer an und für sich schon große Ungerechtigkeiten enthalte, aber diese sind durch die Anträge des Ausschusses zur zweiten Lesung noch ganz bedeutend vermehrt worden. Unsere ganze bisherige Besoldungsordnung wird durch diesen Gesetzentwurf geradezu auf den Kopf gestellt. M. H.! Es gibt eine ganze Reihe von Mitgliedern des Hauses, die alle die früheren Bestimmungen nach reiflicher Ueberlegung in das Gesetz hineingebracht haben, und sie müssen es heute erleben, daß alle wieder beseitigt werden, daß danach nichts Gutes an dem alten Gesetz sein soll. In erster Linie werden durch diesen Gesetzentwurf die alten Schulveteranen und die älteren Lehrer in einer Weise zurückgestellt, die geradezu an Brutalität grenzt. Ich möchte nun ausführen bzw. nachweisen, welche Wirkung das Besoldungsgesetz hat, wenn wir die Anträge des Ausschusses und der Regierung annehmen.

Präsident: Darf ich eben unterbrechen, Herr Abgeordneter. Wir sind bei dem Antrage 12, ich verstehe nicht, wie Ihre Rede damit in Zusammenhang steht.

Abg. Ahlhorn: Ich habe vorhin schon gesagt, daß der Antrag 15 mit dem Antrage 12 in Verbindung stehe und ich nicht umhin könne, darauf einzugehen.

Präsident: Wir sind aber bei dem Antrage 12, es handelt sich um die Stellenzulagen für die Lehrer an einklassigen Schulen.

Abg. Ahlhorn: Ich würde, um diesen Antrag zu verbessern, eine Zurückverweisung an den Ausschuss beantragen, und wenn ich die Gelegenheit jetzt vorübergehen lasse, bin ich abgeschnitten; denn wenn dieser Antrag angenommen wird, wie er vom Ausschusse beantragt wird, dann ist nachher ein Eingehen nicht mehr möglich und deshalb kann ich nicht anders, als bei dem Antrage 12 darauf einzugehen. Also ich darf vielleicht fortfahren.

Präsident: Ich hoffe, daß Sie bei der Sache bleiben.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Ich glaube nicht, daß weder der Ausschuss noch die Regierung diese geradezu vernichtenden Wirkungen des Antrages Hergens und des Antrages 15 gewollt haben, ich glaube, es ist Ihnen garnicht klar geworden, was für Folgen das hat. Ich habe hier eine Zusammenstellung gemacht über zwei Lehrer. Die beiden sind Klassenkollegen, sie haben beide ein Alter von 56 Jahren und sie würden von dem Antrage des Abg. Graage, betreffend die außerordentlichen Zulagen, berührt werden. Beide Lehrer werden ihr Höchstgehalt nicht erreichen vor dem 65. Jahre, sie werden also, wenn sie dann den Dienst verlassen, das Höchstgehalt nicht haben. Zugunsten dieser Lehrer will der Antrag Graage eine außerordentliche Zulage von 150 M. bewilligen. Nun hat die

Regierung im Ausschusse einen Nachsatz veranlaßt und dadurch ist der Antrag in der Hauptsache über den Haufen geworfen und infolgedessen ein unhaltbarer Zustand geschaffen. M. H.! Es ist Ihnen bekannt, daß an mehrklassigen Schulen mehrere Stellen mit Hauptlehrergehalt sind, deren Zahl beträgt zur Zeit etwa 200, das ist ca. $\frac{1}{5}$ der ganzen Lehrerschaft. Man hat bei dem früheren Gesetze diese Stellen als besonders schwierig hingestellt und gewünscht, daß der erste Lehrer nach dem Hauptlehrer ein älterer, erfahrener Mann sein müsse. Die Inhaber dieser Stellen stehen im Gehalt mit dem Hauptlehrer gleich und diese Stellen sind in erster Linie in den Städten und größeren Ortschaften, auf dem platten Lande kommen sie wenig oder garnicht vor. Diese Lehrer hatten bisher Ortszulagen von 300 *M* und die sollen ihnen nach den Anträgen des Ausschusses verbleiben. Diese Lehrer werden aber bei allen Verbesserungen dieses Gesetzentwurfes ausgeschaltet, sie nehmen nicht teil an den Stellenzulagen und sie werden nun nach dem Antrage Hergens und durch die Abänderung des Antrages Graage hinter sämtliche Hauptlehrer auf dem Lande zurückgestellt. Es scheint zwar, als wenn das unmöglich wäre, ich will Ihnen das aber zahlenmäßig nachweisen. Der Lehrer mit Hauptlehrergehalt und Ortszulage an einer mehrklassigen Schule erreicht sein Höchstgehalt nach den jetzigen Anträgen und Bestimmungen mit dem 56. Jahre, von da an erfolgen die Kürzungen der Ortszulage, die er bis dahin hatte. Er hat also dann schon aufgehört, noch fortzuschreiten. Der Hauptlehrer einer einklassigen Schule schreitet fort in den Zulagen bis zum 68. Jahre, ihm wird aber nichts abgezogen, weil ihm nichts abzuziehen ist. Das Schlußergebnis ist nun, daß die Lehrer mit Hauptlehrergehalt generell bei einem Endgehalt von 3400 *M* stehen bleiben, während die Hauptlehrer an zweiklassigen Schulen innerhalb derselben Gemeinde — ich will nur erinnern an Westerstede und Zwischenahn — weiter steigen bis zu einem Höchstgehalte von 3650 *M*, also 250 *M* mehr erhalten. Das ist also eine Höherbewertung des Hauptlehrers an einer zweiklassigen Schule als des zweiten Lehrers an einer mehrklassigen Schule. Derselbe Unterschied tritt zutage bei der Pensionierung und bei der Wittwen- und Waisenversorgung.

Stellen Sie aber den Nebenlehrer mit Hauptlehrergehalt und Ortszulage in Vergleich mit einem Hauptlehrer an einer einklassigen Schule auf der Geest, so ist die Wirkung noch bedeutender, denn der steigt auf 3850 *M*, während der andere auf 3400 *M* stehen bleibt, also er geht über das gesetzliche Gehalt hinaus.

M. H.! Die Lehrer, die das Höchstgehalt mit 65 Jahren nicht erreichen, für die macht das eine ganz bedeutende Summe aus, es macht im ganzen ca. 2000 *M* in 15 Jahren und ich glaube nicht, daß der Ausschuss das gewollt hat. Ich glaube auch nicht, daß die Regierung das gewollt hat, daß man gerade diese Klasse der Lehrer, die Lehrer mit Hauptlehrergehalt, vollständig zurückstößt und hinter die Hauptlehrer an einklassigen Schulen und auch hinter die Hauptlehrer an zweiklassigen Schulen zurücksetzt. M. H.! Die Lehrer an mehrklassigen Schulen haben mindestens einen ebenso schwierigen Dienst wie die Hauptlehrer an einklassigen Schulen. Ich verweise auf Bant und Delmen-

horst, weil man dort Schulen mit großer Schülerzahl hat. Die Nebenlehrer mit Hauptlehrergehalt sind verpflichtet, den Hauptlehrer in Erkrankungsfällen zu vertreten, sie müssen vollständig den Dienst des Hauptlehrers wahrnehmen, haben jedoch keine Stellenzulage. Diese Lehrer kann man höchstens auf eine Landstelle versetzen, aber, meine Herren, sie sind an der Schule groß geworden, haben sich in das große System hineingelebt und darin mehr Erfahrung, als Lehrer an ein- und zweiklassigen Schulen. Manche von ihnen bekommen überhaupt keine Hauptlehrerstelle, weil sie das versetzungsfähige Alter überschritten haben. Man versetzt die Lehrer — so ist es Unus bei dem evangelischen Oberschulkollegium — selten nach dem 53. oder 54. Jahre. Sie kommen auch garnicht zu einer derartigen Schule, weil die Zahl der mehrklassigen Schulen zu der Zahl der Lehrer mit Hauptlehrergehalt in gar keinem Verhältnis steht.

Wenn diese Wirkungen des Gesetzentwurfes beabsichtigt sind, gut, dann erklären Sie es offen, damit die Lehrer wissen, wie sie daran sind, und man lasse diese Stellen dann mit der Zeit ganz eingehen.

Aber noch auf eins möchte ich aufmerksam machen, was anscheinend die Regierung nicht in Betracht gezogen hat. Zwischen den Nebenlehrern mit Hauptlehrergehalt selbst findet eine Differenzierung statt und wieder zum Schaden der älteren Lehrer, derjenigen, die das Höchstgehalt haben. Es muß dem Herrn Regierungsvertreter bekannt sein und ich glaube m. H., es wird auch Ihnen noch bekannt sein, daß 1906 die Ortszulage auf 150 *M* herabgesetzt ist, bei den älteren Lehrern beträgt die Ortszulage aber noch 300 *M*. Wenn nun ein Abzug eintritt mit Erreichung der bestimmten Summe, dann werden den älteren Lehrern 300 *M* abgezogen, während den jungen Nebenlehrern mit Hauptlehrergehalt nur 150 *M* gekürzt werden. M. H.! Das sind Härten, die geradezu Erbitterung hervorrufen, und ich stelle den Antrag, wenn mir nicht das Gegenteil, die Unrichtigkeit meiner Ausführungen nachgewiesen wird, den Antrag 12 des Ausschusses in Verbindung mit dem Antrage 15 an die Kommission zurückzuverweisen, damit Klarheit geschaffen wird.

Ich habe dem Herrn Regierungsvertreter und auch dem Herrn Berichterstatter eine genaue Berechnung gegeben und möchte jetzt aus ihrem Munde hören, ob die Berechtigung meiner Vorwürfe anerkannt wird und weiter möchte ich hören, ob beabsichtigt ist, derartige Schädigungen vorzunehmen, oder ob das ungewollte Schädigungen sind.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: M. H.! Ich verstehe zunächst nicht, wie Herr Abg. Ahlhorn im Antrage 12 einen Widerspruch mit dem § 2 des Gesetzes finden kann. Der § 2 des Gesetzes handelt von der Bewilligung persönlicher Zulagen durch die Gemeinden, während es sich hier um Stellenzulagen handelt, die durch das Gesetz festgesetzt werden. Also ein Widerspruch besteht nicht. Durch den Antrag des Ausschusses und des Abg. Hergens sollen die Lehrer an einklassigen Schulen nach einer zehnjährigen Dienstzeit an einer solchen eine weitere Zulage von 100 *M* erhalten. Die Lehrer an einklassigen Schulen haben eine schwierige Tätigkeit, weil sie 8 Jahrgänge unterrichten müssen, während die

Lehrer an mehrklassigen Schulen ein viel gesichteteres Schülermaterial haben, außerdem liegen einklassige Schulen meist in der Einöde, weit weg von den geschlossenen Orten, sodaß die Lehrer sich leicht danach sehnen werden, in größere Orte zu kommen. Die Tätigkeit der Lehrer der einklassigen Schulen ist, wie Herr Abg. Hergens richtig gesagt hat, eine aufreibende, und deshalb verdienen sie m. E. eine weitere Stellenzulage nach 10jähriger Dienstzeit an solchen, und um sie an den einklassigen Schulen zu halten, ist es angebracht, ihnen eine solche Stellenzulage zu geben.

Ich bitte es bei dem Antrage des Ausschusses zu belassen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abg. Schmidt hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Schmidt:** M. H.! Herr Abg. Ahlhorn hat recht. Die Hauptlehrer erhalten mehr Gehalt durch die Stellenzulagen als alle anderen Lehrer. Aber darin herrscht Uebereinstimmung zwischen Regierung und Ausschuß, und das entspricht auch dem einstimmigen Beschluß des Landtags in erster Lesung. Eins fehlt nur noch gerade, was Herr Ahlhorn noch tun muß infolge seiner Haltung. Das ist, daß er beantragt: Streichung sämtlicher Stellenzulagen. Ob er sich dadurch den Dank der Lehrer verdient, ist mir aber sehr zweifelhaft. Herr Ahlhorn, sämtliche Bezüge, die der Lehrer hat, außer denen, die im Entwurf festgesetzt sind, werden doch gekürzt, wenn der Lehrer ein Gehalt von 3400 M. bezieht. Das sind die Ortszulagen und auch die hier in Frage kommenden 150 M. nach Antrag 15. Und die Lehrer, die Sie im Auge haben, die über 60 Jahre alt sind, kommen ja gar nicht nach 3400 M. hin. M. H.! Ich muß Sie dringend bitten, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat v. **Finckh:** M. H.! Soweit ich die Berechnung, die ich soeben erst bekommen habe, übersehe, hat sie vor allen Dingen den Fehler, daß sie davon ausgeht, daß der Lehrer die 150 M.-Zulage, die nach dem Antrag Graage bewilligt werden soll, immer noch weiter bekommt, wenn er die 3400 M. hat. Die 3400 M. sind aber das Maximum; dann fällt die Zulage weg. Da das Mißverständnis einmal entstanden ist, werde ich mir erlauben, noch einen Verbesserungsantrag zum Antrag Graage einzubringen, der das klarstellt. Im Ausschuß war darüber gar kein Zweifel. Ich werde darüber später bei Antrag 15 sprechen.

Jetzt möchte ich besonders noch bestätigen, was Herr Abg. Driver II gesagt hat wegen der Zulässigkeit dieser Zulage mit Rücksicht auf § 2 und im übrigen wegen der Hervorhebung der Stellen der Hauptlehrer durch die Bewilligung der Stellenzulage. Das ist die einfache Konsequenz von § 15 der Regierungsvorlage, den Sie in erster Lesung angenommen haben.

Ein besonderer Punkt veranlaßt mich, noch einen Antrag zu stellen. Es ist nämlich im Ausschußbericht auf Seite 1632 im zweiten Absatz gesagt:

Der Ausschuß zieht den Wortlaut der Anträge Graage vor und bemerkt, daß den Hauptlehrern einklassiger Schulen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes

zurückgelegte ununterbrochene Dienstzeit an solchen Schulen für die Gewährung der zweiten Stellenzulage angerechnet werden soll.

Gewiß, das ist die Absicht des Antrags. Aber es genügt nicht, wenn das bloß im Bericht steht. Denn dies hat nicht die Regierung zu bewilligen, sondern die Zulagen hat zunächst die Gemeinde zu bewilligen, und sie bekommt nur Beihilfe vom Staat. Wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen wird, dann würden diese Lehrer, die schon bisher an einklassigen Schulen waren und deren Dienstzeit nicht angerechnet werden könnte, augenblicklich diese Stellenzulagen nicht erhalten. Ich stelle also folgenden Verbesserungsantrag zum § 15 und Antrag 12:

Ich beantrage, in die Uebergangsbestimmungen folgenden Paragraphen einzufügen:

Den Hauptlehrern, die zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einklassigen Schulen angestellt sind, wird die bisherige ununterbrochene Dienstzeit an diesen Schulen für die Berechnung der Stellenzulagen des § 15 Absatz 2 angerechnet.

Dann steht es im Gesetz, daß diese Zeit angerechnet werden muß, und es ist gar kein Zweifel darüber.

Präsident: Ich stelle diesen soeben verlesenen Verbesserungsantrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten gleich mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Graage.

Abg. **Graage:** Ich wollte zu der Angelegenheit nichts sagen, aber die Ausführungen des Herrn Abg. Ahlhorn veranlassen mich doch, das Wort zu nehmen. Es ist ja richtig, was Herr Ahlhorn ausgeführt hat, und ich persönlich bin ihm dankbar für seine Bemühungen, denn zu den „Trauernden“ gehöre auch ich. Aber ich habe den Antrag gestellt, weil ich mir klar darüber bin, daß die Einklasser aus der Reihe der Lehrer herausgehoben werden müssen, wenn auch vielleicht nicht allein aus den Gründen, die Herr Abg. Driver angeführt hat. Denn darüber läßt sich streiten, ob die Arbeit an einklassigen Schulen schwerer ist, als an vielklassigen. Dankbarer ist sie auf jeden Fall. Aber es spricht noch eine ganze Reihe anderer Gründe für eine Heraushebung der Einklasser. Herr Abg. Ahlhorn geht aber, glaube ich, bei seinen Ausführungen von falschen Gesichtspunkten aus. M. E. handelt es sich nicht darum, daß die betreffenden Lehrer durch die Vorlage geschädigt werden. Sie erhalten eben nichts dazu. So liegt die Sache. Härten lassen sich in keinem Gesetz vermeiden. Andererseits muß aber dann auch darauf hingewiesen werden, daß die betr. Lehrer ja auch das höhere Gehalt schon die ganzen Jahre erhalten haben. Ich bin mir vollständig klar gewesen über die Konsequenz meines Antrags. Ich habe mir aber gesagt: Wollen wir die Möglichkeit schaffen, aus der ganzen Reihe der Lehrerstellen eine Anzahl herauszuheben, und das tun wir dadurch, daß wir die weitere Zulage für die Einklasser bewilligen, so scheint mir dies wertvoller zu sein, als nun dafür zu sorgen, daß die Lehrer mit Hauptlehrergehalt, die sich in höherem Alter befinden, die aber all die Jahre schon das höhere Gehalt erhalten haben, nun noch besonders bedacht werden. Geschädigt werden sie nicht, Herr Abg. Ahlhorn, sie erhalten nur

durch die heutige Vorlage nichts hinzu. Beides zu erreichen, halte ich für aussichtslos. Daher habe ich mich auf den Antrag für die Einklasser beschränkt. Ich bitte Sie deshalb, den Anträgen des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Ich kann den Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten nur befürworten, daß ins Gesetz hineingeschrieben wird, daß die ununterbrochene Dienstzeit, die hinter dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt, angerechnet werden soll auf die Gewährung der Zulagen. Ich darf wohl bemerken, daß, als diese Anregung aus dem Ausschuß kam, der Herr Regierungsbevollmächtigte selbst der Ansicht war, daß die Erwähnung im Bericht genügen würde.

Was die Ausführungen des Herrn Abg. Ahlhorn anlangt, so muß ich zugeben, daß gewisse Unebenheiten und meinetwegen auch Härten entstehen, wenigstens nach Ansicht der Stelleninhaber. Aber die sind nie zu vermeiden. Die sind in anderen Fällen beim Lehrerbefoldungsgesetz noch größer, beispielsweise bei den Lehrern, die bisher nach Regulativen angestellt waren. Ich denke an die Lehrer in Rüstringen, vielleicht auch in Nordenham. Die haben Schaden, wenn sie sich für die neue Ordnung entscheiden. Aber noch größere Härten entstehen bei den übrigen Befoldungsvorlagen, die wir noch zu beraten haben. Das ist ganz sicher, daß dort Unebenheiten und Härten sind, die aber garnicht zu vermeiden sind. Wenn an einer Stelle etwas geändert wird, entsteht an einer anderen eine neue Zurücksetzung. Wenn nun diese Vorlage an den Ausschuß zurückverwiesen wird, wie Herr Abg. Ahlhorn das will, dann müssen die anderen erst recht zurückverwiesen werden. Dann können wir von neuem wieder anfangen. Härten sind nicht zu vermeiden. Es ist noch nie eine Befoldungsvorlage gemacht worden, in der sie nicht waren.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Schmidt:** M. H.! Herr Abg. Ahlhorn hat eine Uebersicht hergegeben, auch dem Herrn Regierungsvertreter eine solche kurz vor Beginn der Verhandlung. Ich hatte noch keine Muße, sie zu prüfen. Aber beim ersten Blick, den ich hineinwarf, habe ich sofort konstatiert, daß die Sache nicht stimmt. Entweder Herr Ahlhorn hat verkehrt geschrieben oder der Gewährsmann. Der Antrag Graage lautet: „Lehrer, die infolge ihres Dienstalters usw., nicht „Hauptlehrer“. Herr Ahlhorn hat bei seiner Zusammenstellung den Hauptlehrern 150 *M* gegeben. Bei den Lehrern fehlt dies, also stimmt die Sache nicht. (Heiterkeit.) Die 150 *M* müssen gekürzt werden.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Nach meiner Information, soweit ich die Sache kenne — ich bin ja allerdings nicht Fachmann — trifft manches zu, was Herr Abg. Ahlhorn gesagt hat. Aber ich habe schon in erster Lesung gesagt, daß bei derartigen Gehaltsregulativen Unebenheiten nicht vermieden werden können, daß es immer eine Kategorie von Beamten gibt, die schlechter wegkommt als andere. Andererseits ist für mich auch nicht der Grund durchschlagend, den Herr Abg. Graage anführt, indem er sagt: Dafür haben die alten Lehrer die langen Jahre hindurch schon die höheren Ge-

hälter bekommen. Von höheren Gehältern kann nicht die Rede sein; im Gegenteil, es wird hier nur zum Teil nachgeholt, was man jahrelang an den Lehrern in puncto Gehalt veräußert hat. Und es wundert mich, daß gerade ein Lehrer-Abgeordneter so spricht. Jedenfalls wird Herr Graage mit seiner Ansicht sehr allein stehen. Aber ich sehe ein, trotzdem ich völlig mit dem Abg. Ahlhorn übereinstimme, daß sich jetzt nichts anderes machen läßt, daß es immer gewisse Unebenheiten geben wird. Und deshalb bin ich auch der Meinung, es muß bei diesen Anträgen bleiben.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Wir stimmen in einem Punkt alle überein, und zwar darin, daß wir die Befoldung der Lehrer an den einklassigen Schulen herausheben wollen. Und wenn die Herren sich der Verhandlungen im Ausschuß erinnern, dann müssen sie zugeben, daß ich derjenige gewesen bin, der das immer wieder anerkannt und verlangt hat. Ich meine aber, wenn man die Lehrer einklassiger Schulen heraushebt durch Stellenzulagen, wie es hier gemacht worden ist, dann dürfen doch alle anderen Lehrer, die sich auch in schwieriger Stelle befinden, nicht zurückbleiben. Darin hat Herr Abg. Graage recht: Denen wird nichts gekürzt, sie bekommen aber auch nichts, sie bekommen weder Stellenzulage noch besondere Zulagen wegen hohen Alters. Er sagt, die Kürzung tritt erst ein bei 3400 *M*. Das ist aber bei den Hauptlehrern mit Stellenzulage und außerordentlicher Zulage nicht der Fall. Der Lehrer auf der Geest hat überhaupt gar keine Ortszulage gehabt, bei ihm kann also auch keine Kürzung der Ortszulage vorgenommen werden. Herr Abg. Graage kennt die Ortszulagen nicht, die gibt es garnicht im Fürstentum Lübeck. Er weiß auch wohl nicht, weshalb die Ortszulagen hier seinerzeit eingeführt worden sind. Gerade wegen der Teuerungsverhältnisse in den Städten und den größeren Ortschaften gegenüber dem platten Lande sind sie eingeführt worden. Dadurch sollte eine Ausgleichung herbeigeführt werden. Die wird jetzt vollständig beseitigt, indem der Lehrer der Stadt und der größeren Ortschaften keinen Pfennig mehr bekommt als der Lehrer des platten Landes. Im Gegenteil, der Lehrer des platten Landes hat durch die Stellenzulagen noch ein Mehr. Ich sehe ein, daß bei dieser vorgerückten Zeit, in der der Landtag sich befindet, nichts zu machen ist. Ich will es aber doch ausgesprochen haben, Sie werden nachher finden, welche Ungleichheiten und Härten hervortreten, wenn dieser Gesekentwurf in Kraft getreten ist.

Präsident: Herr Abg. Graage hat das Wort.

Abg. Graage: M. H.! Ich habe gehofft, Herr Abg. Ahlhorn würde einen Weg angeben, der zum Ziel führt. Das wäre sehr leicht. Er braucht nur zu beantragen, in dem Antrag 15 den letzten Satz: „Auf die Lehrer, welche Ortszulagen beziehen, findet diese Bestimmung keine Anwendung“ zu streichen. Dann ist die Sache erledigt.

Präsident: Das Wort ist jetzt nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter Abg. Schmidt.

Abg. Schmidt: Herr Abg. Ahlhorn scheint mich vorhin nicht verstanden zu haben. Deshalb möchte ich noch-



mal darauf hinweisen, daß nach dem Antrag 15 nicht allein die Hauptlehrer sondern alle Lehrer — auch er gehört dazu — die in höheren Jahren stehen, sofort 150 *M* bekommen. Das ist so. (Widerspruch von Herrn Abg. Ahlhorn.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag 12 des Ausschusses ist durch den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Schmidt dahin geändert, daß er jetzt lautet: „Der § 15 erhält einen zweiten Absatz folgenden Wortlauts“. Ich lasse zunächst abstimmen über diesen Verbesserungsantrag und dann über den so verbesserten Antrag 12 des Ausschusses. Ich bitte also die Herren, die den Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist angenommen. Dann bitte ich die Herren, die den so verbesserten Antrag 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch dieser ist angenommen. Dann ist überreicht von Seiten des Herrn Regierungsbevollmächtigten ein Antrag zu den Uebergangsbestimmungen im Anschluß an den § 15 und Antrag 12. Der Antrag ist vorhin verlesen. Ich lasse darüber abstimmen und bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Der nächst folgende Antrag ist gestellt zum § 25. Er käme nur zu Raum, wenn Antrag 6 angenommen wäre. Antrag 6 ist nicht angenommen, ist abgelehnt oder vielmehr erledigt durch die Abstimmung zum Antrag 5. Somit entfällt der Antrag 13 und desgleichen der Antrag 14 des Ausschusses.

Zum § 28 beantragt der Regierungsvertreter:

Streichung des in 1. Lesung angenommenen zweiten Absatzes.

Der Ausschuß will diesem Antrag stattgeben, beantragt aber eine andere Fassung. Der Antrag 15 lautet demnach:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters — ich bitte, diese Worte dem Antrag im Abflatsch vorzusetzen — „und Ersetzung des 2. Absatzes durch folgenden Wortlaut“ — dieser Wortlaut ist im Sinne des Antrages des Herrn Abg. Graage —: Lehrer, die infolge höheren Dienstalters mit dem 65. Lebensjahr ein Gehalt von 3400 *M* nicht erreichen würden, erhalten sofort eine pensionsfähige Zulage von 150 *M* oder mindestens den Betrag, um den sie hinter dem Gehalt von 3400 *M* zurückbleiben; auf die Lehrer, welche Ortszulagen beziehen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag 16:

Der in erster Lesung angenommene dritte Absatz dieses Paragraphen fällt weg und seine beiden Sätze werden dem 1. Absätze des § 28 nachgefügt.

Es ist jetzt ein Verbesserungsantrag vom Herrn Abg. Schmidt als Berichtstatter zu diesem Antrag 15 überreicht, der lautet:

Ich beantrage unter Bezugnahme auf den vom Abg. Graage zum § 32 gestellten Antrag:

- a. Annahme des Antrags des Regierungsvertreters zu § 28,
- b. Annahme des Antrags 15 mit folgenden Aenderungen:

1. Der letzte Halbsatz „auf die Lehrer . . .“ bis „Anwendung“ bildet einen besonderen Satz.
2. Hinter dem Wort „zurückbleiben“ wird eingefügt „würden“.
3. Die neue Bestimmung des Antrags 15 bildet einen besonderen Paragraphen in den Schlußbestimmungen.

Die erste Ziffer dieses Verbesserungsantrages ist gleichlautend mit dem, was ich vorhin vorlas. Die Sache ist so, auf der Seite 1634 oben soll hinter den Worten „3400 *M* zurückbleiben“ das Wort „würden“ eingefügt werden. Gleichzeitig wird dort ein Punkt gesetzt. Der letzte Halbsatz wird ein selbständiger Satz und ein besonderer Paragraph; der Antrag ändert also nur redaktionell.

Zum Antrag 15 überreicht mir der Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) folgenden Antrag:

Streichung der Worte: „auf die Lehrer, welche Ortszulagen beziehen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Wird der unterstützt? (Zuruf: Ja!) Er wird zugelassen. Ich stelle ihn gleich mit zur Beratung. Ich eröffne die Beratung über den Antrag 15 des Ausschusses mit dem redaktionellen Verbesserungsantrag des Abg. Schmidt und dem Antrag Ahlhorn und gebe das Wort Herrn Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Abg. Ahlhorn: Aus den letzten Worten des Herrn Berichtstatters habe ich entnommen, daß er diesen Antrag anscheinend noch nicht kennt. Damit fallen seine Worte in sich zusammen, die dahin gingen, daß alle Lehrer diese Stellenzulage bekommen würden. Es steht doch ausdrücklich da: „auf die Lehrer, welche Ortszulagen haben, findet diese Bestimmung keine Anwendung“. Das heißt also, sie bekommen die außerordentliche Zulage nicht. So verstehe ich das wenigstens. Und wenn sie sie nicht bekommen, dann konnte ich sie auch nicht in Berechnung stellen, und damit fällt Ihre Behauptung, daß meine Berechnung nicht stimmt, vollständig in sich zusammen. Also meine Berechnung ist richtig, und Ihre Behauptung, daß meine Berechnung falsch sei, sowie auch Ihre Behauptung, daß alle Lehrer diese außerordentliche Zulage bekommen, ist hinfällig. *M. H.!* Ich folge dem Räte des Herrn Kollegen Graage, daß ich eine Streichung dieser Worte beantrage. Dann ist alles ausgeglichen, meine Herren, und dann sind die Ungerechtigkeiten beseitigt. Wenn Sie aber diese Worte stehen lassen, dann bleiben diese Härten. Und diese Härten treten nicht allein zutage gegenüber den Hauptlehrern an einklassigen und zweiklassigen Schulen, sondern auch gegenüber den Kollegen in derselben Klasse der Lehrer, weil die jüngeren Lehrer nur einen Abzug haben nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1906/07 im Betrage von 150 *M.*, während die alten sich einen Abzug gefallen lassen müssen von 300 *M.*, trotzdem die wenigsten von ihnen überhaupt das Höchstgehalt erreichen können.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat v. Finckh: Ich nehme an,

daß es dem Landtag nicht ganz leicht sein wird, sich in dieser etwas verzwickten Materie zurecht zu finden, und es wird zweckmäßig sein, wenn ich auseinandersetze, wie die Sache zustande gekommen ist. In 1. Lesung war der § 28 der Regierungsvorlage abgeändert worden und zwar dahin, daß die 150 *M.*, die nach dem ersten Satz gestrichen werden sollten, wenn der Lehrer sich auf 2500 *M.* stände, nicht schon dann gestrichen werden sollten, sondern erst dann, wenn er 3400 *M.* im ganzen bezieht. Infolgedessen war der § 28 im ersten Absatz so angenommen: „Die einem Hauptlehrer oder einem Lehrer mit Hauptlehrerbefoldung zustehende Ortszulage wird ermäßigt oder fällt weg nach Erreichung eines Gehalts von 3400 *M.*.“ Damit war also die Regierungsvorlage dahin abgeändert, daß nicht schon bei 2500 *M.* die Hälfte mit 150 *M.* gestrichen wird. Nun kam in Erwägung, daß ein Teil von diesen Hauptlehrern, die bisher im Besitz von 300 *M.* Ortszulage gewesen waren, schon die Hälfte verloren hätten auf Grund des bisherigen Rechts, und es wurde gesagt, es sei doch eigentlich unrecht, daß diese Herren, die früher 300 *M.* gehabt hätten und denen nun 150 *M.* schon gekürzt worden seien, in Zukunft nur 150 *M.* Ortszulage haben sollten, bis sie auf 3400 *M.* kämen, während den jüngeren, die noch 300 *M.* Ortszulage hätten, sie erst gestrichen werden sollte, wenn sie auf 3400 *M.* kämen. Infolgedessen wurde ein zweiter Antrag vom Landtag angenommen, daß denjenigen Lehrern, denen schon 150 *M.* gestrichen worden waren, diese wieder ersetzt werden sollten und der zweite Absatz des § 28 lautete nach der 1. Lesung:

„Der einem Hauptlehrer oder einem Lehrer auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gekürzte Betrag der Ortszulage wird vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an für die Zukunft wieder gewährt, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatz 1.“

Also vorbehaltlich der Bestimmung, daß mit 3400 *M.* die ganze Ortszulage wegfällt. Als die Sache dann wieder zur Besprechung kam, hieß es: Das sei ein ganz wunderbares Resultat; denn diejenigen, die schon Ortszulage gehabt hätten, erhielten jetzt noch 150 *M.* hinzu, und diejenigen, die nie Ortszulage gehabt hätten, erhielten nichts. Also diejenigen, die immer auf schlechteren Stellen gestanden hätten, sollten sich wieder schlechter stehen als diejenigen, die auf besseren Stellen gestanden hätten. Es wurde nun der Antrag vom Herrn Abg. Graage gestellt, daß der Absatz 2, der in erster Lesung angenommen sei, wegfallen solle. Es sollen allgemein alle diejenigen, die nicht im Besitz einer Ortszulage sind, die also insofern sich schlechter stehen als diejenigen, die Ortszulage haben, nun einen bestimmten Betrag bekommen, und zwar dann, wenn sie mit 65 Jahren ihr Höchstgehalt von 3400 *M.* nicht bekämen. Von Hauptlehrern ist aber nicht die Rede. Und es soll nur gegeben werden so lange, bis sie 3400 *M.* bekommen. Da dies vorhin auch in der Berechnung des Herrn Abg. Ahlhorn in Zweifel gezogen ist, halte ich es für richtig, hier einen besonderen Antrag zu stellen, und zwar:

Nach dem Worte „sodort“ einzufügen: „so lange, bis sie den Betrag von 3400 *M.* beziehen“.

Dann heißt es:

„Lehrer, die infolge höheren Dienstalters mit dem

65. Lebensjahr ein Gehalt von 3400 *M.* nicht erreichen würden, erhalten sodort so lange, bis sie den Betrag von 3400 *M.* beziehen, eine pensionsfähige Zulage von 150 *M.* usw.“

Es ist beispielsweise auch möglich, daß ein Lehrer jetzt sofort aus irgend einem anderen Grunde, vielleicht weil das Kircheneinkommen nicht mehr angerechnet wird, etwas bekommt. Es kommt nicht darauf an, in welcher Weise er 3400 *M.* bekommt, sondern nur, daß diese 3400 *M.* das Maximum sind, worauf es ankommt. Es ergibt sich auch ohne weiteres, daß diese 150 *M.* selbstverständlich der Höchstbetrag ist, den jemand bekommen kann. Wenn einer annimmt: „Ich bekomme mit meinem 65. Lebensjahre erst ein Gehalt von 2900 *M.*, also bekomme ich sodort 500 *M.*“, das ist selbstverständlich nicht die Meinung, sondern 150 *M.* sollten der Höchstbetrag sein.

Ich glaube, nun wird es wohl einigermaßen klar geworden sein. Ich möchte aber dringend bitten, den Antrag Ahlhorn wegen der Ortszulage abzulehnen. Denn daß nun alle diese auch wieder 150 *M.* dazu bekommen, also auch diejenigen, die noch 300 *M.* oder 150 *M.* Ortszulage haben, dazu liegt wirklich kein Grund vor. Ich möchte auch hier wieder auf die große finanzielle Belastung durch die Anträge des Ausschusses überhaupt hinweisen.

Ich bitte Sie also, den Verbesserungsantrag des Herrn Berichterstatters mit meinem Verbesserungsantrag anzunehmen, aber den Antrag Ahlhorn auf Streichung des letzten Halbsatzes abzulehnen.

Präsident: Ich stelle den Verbesserungsantrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten, der eben verlesen ist, sofort mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Schmidt.

Berichterstatter Abg. Schmidt: Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters könnte ich verzichten. Ich will aber kurz darauf hinweisen, daß alle Lehrer, also auch die Hauptlehrer, diese Zulage von 150 *M.* haben sollen, soweit sie keine Ortszulage beziehen. Auch die Hauptlehrer sind eingeschlossen. Ich beantrage, den Antrag des Herrn Abg. Ahlhorn abzulehnen. Lehrern, die Ortszulage beziehen, auch Herrn Ahlhorn, kommt doch der erste Absatz dieses Paragraphen zugute; nicht, wie ich vorhin sagte, auch Absatz 2 nach Antrag Graage, der bezieht sich allerdings nur auf Lehrer ohne Ortszulage.

Präsident: Herr Abg. Graage hat das Wort.

Abg. Graage: M. H.! Wenn der Antrag Ahlhorn angenommen wird, fürchte ich, werden die Ungleichheiten noch größer. Dann bleiben ja für diejenigen, die Ortszulagen haben, diese bestehen, und diejenigen, die keine Ortszulagen haben, erhalten nichts mehr.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Ich gebe zu, daß der Verbesserungsantrag des Herrn Regierungsvertreters die Sache klarstellt. Aber er wird mir nicht übelnehmen können, wenn ich sage, aus dem jetzt vorliegenden Bericht ist das nicht zu ersehen. Und nun kommt das Wunderbare: Der Herr Berichterstatter sagt anders als der Herr Regierungskommissar.

Der Regierungskommissar spricht von Lehrern und nicht von Hauptlehrern, und Sie, Herr Schmidt, sagen eben offen: Es sind damit die Hauptlehrer und alle Nebenlehrer gemeint. Das ist doch ein eklatanter Widerspruch! Das beweist doch, daß keine Klarheit darüber herrscht. Sie sagen doch, es kommen nur Lehrer in Frage und nicht Hauptlehrer, und der Herr Berichterstatter sagt, es kommen Neben- und Hauptlehrer in Frage. Das ist doch eine Konfusion sondergleichen. M. H.! Daraus ersehen Sie, daß es durchaus notwendig ist, den Antrag 15 wieder an den Ausschuß zurückzuverweisen, damit erst einmal der Ausschuß sich klar wird. Man kann doch nicht ein Gesetz in die Welt schicken, ohne sich innerhalb des engeren Kreises darüber klar zu sein, wie es zu verstehen ist. Daß der Herr Regierungskommissar meinen Verbesserungsantrag ablehnen wird, ist ja selbstverständlich, denn er hat ja diese Verschlechterung hineingebracht. Aber wenn ich Sie darauf hinweise, wie die Verhältnisse sich gestalten werden, dann können Sie ihn nicht ablehnen, wenn Sie nicht ganz ungeordnete und unklare Verhältnisse schaffen wollen. Ich verweise Sie auf Gemeinden, wo die Nebenlehrer mit Hauptlehrergehalt mit Ortszulagen bedeutend schlechter gestellt werden als die $\frac{1}{4}$ Stunde davon wohnenden Hauptlehrer, die keine Ortszulage haben. Ich verweise auf Westerstede, Zwischenahn, Osterburg, Delmenhorst usw. Das sind nicht wegzustreitende Tatsachen. Da finden Sie, daß der Hauptlehrer an einer einklassigen und zweiklassigen Schule, der noch ein junger Mann ist, sich ganz bedeutend besser stellt als der Nebenlehrer mit Hauptlehrergehalt. Wollen Sie, daß innerhalb einer Gemeinde derartig ungleiche Verhältnisse entstehen, dann nehmen Sie das an, was der Ausschuß und der Regierungskommissar beantragen. Wollen Sie aber innerhalb einer Gemeinde Frieden unter den Lehrern und Frieden mit der Gemeinde, dann dürfen Sie derartige Zustände nicht schaffen.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh:** Ich habe den Antrag 15 nicht gestellt und mich deshalb an den Wortlaut gehalten: „Lehrer“. Und ich muß davon ausgehen, „Lehrer“ sind keine „Hauptlehrer“. Ist also die Meinung der Antragsteller, daß sie Hauptlehrer mit darunter verstehen, dann muß ein Antrag gestellt werden, daß „Hauptlehrer und Lehrer“ oder „Lehrkräfte“ gesagt wird, oder wie Sie wollen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Die Konfusion, von der Herr Abg. Ahlhorn behauptet, daß sie hierin läge, hat im Ausschuß nicht bestanden. Es ist die Ansicht gewesen, daß ein Hauptlehrer auch ein Lehrer wäre. Herr Ahlhorn hat gemeint, die Lehrer mit Hauptlehrergehalt fielen nicht darein. Das waren seine ersten Bedenken. Wenn es aber erforderlich ist, daß die Fassung geändert wird, steht nichts entgegen, das sofort zu beantragen. Aber eine Konfusion hat im Ausschuß nicht geherrscht. Der Hauptlehrer ist nach wie vor immer noch ein Lehrer.

Präsident: Herr Abg. Graage hat das Wort.

Abg. **Graage:** Ich stelle den Verbesserungsantrag.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Schmidt:** Das, was der Herr Regierungsvertreter sagt, stimmt nicht, denn dann würden die Hauptlehrer überhaupt nichts kriegen. Es heißt vorne am Kopf des Entwurfs: „für die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen“. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osterburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Je weiter wir kommen, je unverständlicher wird die Sache, und Sie werden nicht mehr bestreiten können, daß wir unmöglich mit einem solchen Gesetz aus dem Hause herausgehen dürfen. Wir müßten uns schämen. Solche Unklarheiten hätten doch lange beseitigt werden müssen. Was die Herren im Ausschuß und jetzt der Herr Regierungskommissar gesagt haben, das geht mich gar nichts an. Was Sie uns vorlegen, danach müssen wir uns richten. Nun sagt Herr Abg. Tanzen, ich wäre davon ausgegangen, daß die Nebenlehrer mit Hauptlehrergehalt und mit Ortszulagen nicht mit darunter fielen. Ich behaupte auch, daß sie nicht darunter fallen, denn nach Ihrem Antrag fallen alle diejenigen aus, die Ortszulage haben. Es steht in dem Antrage: „Nebenlehrer mit Hauptlehrergehalt und Ortszulage“. Die schließen Sie doch vollständig aus, und es kann mir keiner nachweisen, daß das unrichtig ist. Nebenlehrer mit Hauptlehrergehalt und Ortszulage können nie und nimmer nach Ihren Anträgen diese außerordentliche Zulage von 150 M bekommen. Wenn mir einer nachweist, daß das falsch ist, nehme ich alles zurück. Sonst bleibe ich dabei.

Präsident: Herr Abg. Graage überreicht jetzt folgenden Antrag, der diesen Streitpunkt betrifft:

Der Antrag soll lauten: „Hauptlehrer und Lehrer, die infolge u.“

Ich stelle diesen Antrag gleich mit zur Beratung. Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich kann doch die Worte von Herrn Abg. Ahlhorn nicht so hingehen lassen. Ich behaupte, daß keine einzige Unklarheit in dem ganzen Antrag besteht. Wenn vorne auf der Vorlage steht: „für die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen“, dann ist es selbstverständlich, daß darunter alle Lehrer verstanden sind, die an Volksschulen unterrichten, sie mögen Hauptlehrer, Lehrerin oder Lehrer heißen. Also der Antrag von Herrn Abg. Graage ist nach meiner Ansicht nicht nötig. Es ist keine einzige Unklarheit im ganzen Antrag. Daß die Ortszulagen ausfallen, ist selbstverständlich; das steht darin. Daß aber die Lehrer an den Schulen, die Hauptlehrergehalt bekommen, daß die darunter fallen, das ist selbstverständlich, bloß Herr Ahlhorn hat das behauptet, daß das nicht so wäre. Er kann schließlich behaupten, schwarz ist weiß. (Zuruf: Ortszulage!) Von Ortszulagen haben Sie überhaupt nicht gesprochen.

Ich kann Sie nur bitten, diesen Antrag anzunehmen. Wenn das Wort „Hauptlehrer“ noch hinzu soll, habe ich nichts dagegen, aber nötig ist es nicht. Im § 20 steht auch: „Die Lehrer haben das Recht, die zu ihrer Stelle gehörigen Dienstländerien selbst zu bewirtschaften.“ Das



ist selbstverständlich auch für alle Lehrer. Also der Antrag des Ausschusses ist durchaus annehmbar, auch ohne den Verbesserungsantrag.

Präsident: Herr Abg. Graage hat das Wort.

Abg. **Graage:** Ich habe den Verbesserungsantrag nur gestellt, um die Bedenken des Herrn Abg. Ahlhorn zu beseitigen. Diese sind aber nicht gerechtfertigt, denn es heißt im § 25 auch: „Einem Lehrer ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an beim Ablauf einer Zulagefrist eine Alterszulage von 140 *M* zu bewilligen.“ Ich glaube, der Antrag ist nicht nötig. Ich ziehe ihn deshalb zurück.

Präsident: Der Landtag ist einverstanden, daß der von Herrn Abg. Graage eben überreichte Antrag wieder zurückgezogen wird, zumal durch die Debatte jede Unklarheit wohl beseitigt ist. — Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh:** Ich möchte nur zur Klarheit — denn wir müssen das Gesetz anwenden — feststellen, daß die Meinung des Landtags ist, daß unter „Lehrer“ alle Arten von Lehrern zu verstehen sind, und daß ferner selbstverständlich, wenn von dem Gehalt von 3400 *M* die Rede ist, einzurechnen ist die etwaige Stellenzulage, und daß überhaupt alles einzurechnen ist, was der Lehrer etwa mehr bekommt, z. B. auf Grund des § 8, wonach Einkünfte aus einem Kirchendienst nicht mehr eingerechnet werden. Es handelt sich nur darum, ob er mit dem 65. Lebensjahre ein Gehalt von 3400 *M* bezieht.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. (Abg. Ahlhorn [Osternburg]: Ich beantrage namentliche Abstimmung über meinen Verbesserungsantrag.) Ich bitte die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. Er wird nicht unterstützt. Dann kommen wir zur Abstimmung, und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Verbesserungsantrag Ahlhorn, der darauf hinausgeht, den letzten Halbsatz im Antrag 15 „auf die Lehrer, welche Ortszulagen beziehen, findet diese Bestimmung keine Anwendung“ zu streichen. Ich bitte die Herren, die diesen Verbesserungsantrag Ahlhorn annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich nehme nunmehr die beiden Verbesserungsanträge des Herrn Abg. Schmidt und des Herrn Regierungsvertreters, die redaktioneller respektive erklärender Natur sind, zusammen und bitte die Herren, die diese beiden Verbesserungsanträge, die vorhin mitgeteilt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die beiden Anträge sind angenommen. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 15 ab, wie er sich nach der Annahme der Verbesserungsanträge ergibt, die eben angenommen sind. Ich bitte die Herren, die den verbesserten Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen. Setzt bitte ich die Herren, die den Antrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der Antrag ist angenommen.

Zum § 31 ist vom Regierungsvertreter der Antrag gestellt:

Dem ersten Satze des Absatzes 3 folgende Fassung zu geben:

Die Bestimmungen des § 28 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Der Ausschuß beantragt dazu im Antrag 17:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters mit folgendem Wortlaut:

Die Bestimmungen des § 28 Satz 1 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 17 und zum Antrag des Regierungsvertreters. Das Wort ist da nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Es wird jetzt ein neuer § 33 behandelt. Er ist in erster Lesung beschloffen. Zu diesem angenommenen neuen Paragraphen, Antrag 33 der ersten Lesung, wird vom Regierungsvertreter beantragt:

- a) im 1. Absatz Zeile 3 die Worte „dieses §“ zu ersetzen durch „dieses Paragraphen“,
- b) diesen neuen Paragraphen nach § 33 des Entwurfs einzufügen.

Der Ausschuß stellt hierzu den Antrag 18:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 18. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen.

Zum § 32 stellt zunächst der Regierungsvertreter den Antrag:

Den ersten Satz der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Der Abg. Graage beantragt:

Dem § 32 wird folgender Satz nachgefügt:

Lehrer, die infolge höheren Dienstalters mit dem 65. Lebensjahre das Höchstgehalt an Grundgehalt und Alterszulagen nicht erreichen würden, erhalten sofort eine pensionsfähige Zulage von 150 *M* oder mindestens den Betrag, um den sie hinter dem Höchstgehalt zurückbleiben.

Der Ausschuß beantragt im Antrag 19:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Dann ist der Antrag 20 gestellt:

Ablehnung des Antrages Graage.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Das Wort ist nicht verlangt? Ich bitte die Herren, die den Antrag 19 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 19 ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag 20, „Ablehnung des Antrages Graage“, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der ist angenommen.

Zum § 33 beantragt Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg):

Dem § 33 des Gesetzentwurfes wird entsprechend der Bestimmung des § 34 des Gesetzentwurfes für das Großherzogtum über die Besoldung der Zivilstaatsdiener folgende Bestimmung als Absatz 2 hinzugefügt:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, Ueberholungen im Gehalt, die das gegenwärtige Gesetz



durch Erhöhung des Grundgehalts oder der Alterszulagen herbeiführt, dadurch auszugleichen, daß den benachteiligten Lehrern und Lehrerinnen eine außerordentliche Zulage bis zum Höchstbetrage der für sie vorgesehenen ordentlichen Zulagen gewährt oder die nächste ordentliche Zulage vor Ablauf der zweijährigen Frist bewilligt wird."

Der Ausschuß beantragt im Antrag 21:

Annahme des Antrags Ahlhorn mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung dem Gesetze als vorletzter Paragraph eingefügt werde.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 21 und dem Antrag Ahlhorn und gebe Herrn Geh. Oberregierungsrat v. Finckh das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **v. Finckh**: Ich will nicht gegen den Antrag sprechen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß meines Erachtens eine Unstimmigkeit darin besteht, daß von einer Erhöhung des Grundgehalts die Rede ist; denn durch Erhöhung des Grundgehalts kann irgend welche Benachteiligung wohl nicht eintreten, da alle Lehrer eine Erhöhung des Grundgehalts um 200 *M* erhalten. Es ist aber unerheblich, denn es ist ja nur eine Ermächtigung gegeben und kann wohl so bestehen bleiben.

Präsident: Wenn das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 21 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist angenommen.

Antrag 22 des Ausschusses:

Der Landtag wolle den Gesetzeswurf mit den aus den Beschlüssen zu den Anträgen 1 bis 21 sich ergebenden Änderungen in zweiter Lesung und im ganzen annehmen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag und damit das Gesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zweiter Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und die Befoldungsvorlagen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. (Anlage 39.)

Antrag 1 des Ausschusses lautet:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Dieser ist zum § 1 gestellt und hat folgenden Wortlaut:

Der zweite Satz lautet folgendermaßen:

Hierzu treten in den Fällen der §§ 13 und 14 die Entschädigung für die Kosten der Aufwartung und die Stellenzulagen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zum § 12 ist vom Regierungsvertreter beantragt:

- a) im zweiten Absätze nach dem Worte „fann“ einzufügen „ausnahmsweise“,
- b) im zweiten Satze des dritten Absatzes die Worte „ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig“ zu ersetzen durch „findet die Beschwerde bei der Regierung statt“.

Der Ausschuß stellt nun den Antrag 2:

Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters unter a.

und den Antrag 3:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters unter b.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 2 und 3. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag 3 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Zum § 13 ist ein Antrag des Regierungsvertreters gestellt. Der Antrag umfaßt eine ganze Schreibseite. Sie erlassen mir wohl, den Antrag zu verlesen? (Zustimmung.) Es steht im Antrag 4:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters mit den Änderungen, daß im zweiten Satz des zweiten Absatzes das Wort „ausnahmsweise“ nicht eingefügt wird und daß im dritten Absätze statt „75 *M*“ „100 *M*“ gesetzt wird.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 4 und zum Antrag des Regierungsvertreters. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, die Antrag 4 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zum § 14 beantragt der Regierungsvertreter:

- a) Wiederherstellung der Regierungsvorlage,
- b) falls dieser Antrag abgelehnt wird, die Worte im ersten Absätze „fünf und sechs Klassen“ und „sieben und mehr Klassen“ zu ersetzen durch „fünf- und sechsklassige Schulen“ und „sieben- und mehrklassige Schulen“.

Dazu beantragt der Ausschuß im Antrag 5:

Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters unter a.

und im Antrag 6:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters unter b.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 5 und 6 und den entsprechenden Anträgen des Regierungsvertreters. Das Wort wird nicht verlangt? Es wird ein Verbesserungsantrag zum Antrag 6 eingebracht von Herrn Abg. Driver II, in Anlehnung an den vorhin gestellten Antrag. Er lautet:

Absatz 1 des § 14 erhält folgende Fassung:

Die Hauptlehrer erhalten pensionsfähige Stellenzulagen, die bei Schulen mit ein bis vier Klassen 100 *M*, bei fünf und sechs Klassen 200 *M* und bei sieben und mehr Klassen 300 *M* betragen.

Damit ist die Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters beantragt. Der Antrag 6 wäre also zu ändern auf: Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters und Ersetzung desselben durch den Verbesserungsantrag des Abg. Driver.

Nicht wahr? (Zustimmung.) Ich stelle diesen Verbesserungsantrag gleich mit zur Beratung. Das Wort ist nicht ver-

langt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 5 und 6 in der Veränderung ab, zunächst über den Antrag 5 „Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters unter a)“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Nunmehr stimmen wir über den Antrag 6 ab, der jetzt lautet: „Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters und Ersetzung desselben durch den Verbesserungsantrag des Abg. Driver“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Weiter ist der Antrag 7 gestellt zum Antrag Graage. Er lautet:

Annahme des Antrags des Abg. Graage mit den Aenderungen, daß vor dem Worte „Dienstzeit“ das Wort „ununterbrochene“ eingefügt und statt „100 Mk.“ „100 M.“ gesetzt werden.

Zu diesem Antrag wird wieder ein formeller Verbesserungsantrag vom Herrn Abg. Schmidt überreicht, der sagt:

Ich beantrage: Die vom Ausschuß beantragte neue Bestimmung wird nicht dem 1. Absatz nachgefügt, sondern bildet einen besonderen 2. Absatz. Der bisherige 2. Absatz wird 3. Absatz.

In dem Antrag des Herrn Abg. Graage wird also dieselbe Aenderung vorgeschlagen wie beim Gesetz für das Herzogtum. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Gleichzeitig überreicht der Regierungsbevollmächtigte denselben Antrag, den er vorhin zur Vorlage für das Herzogtum überreicht hat:

Verbesserungsantrag zum Antrag 7:

Ich beantrage, in die Uebergangsbestimmungen folgenden Paragraphen einzufügen:

Den Hauptlehrern, die zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einklassigen Schulen angestellt sind, wird die bisherige ununterbrochene Dienstzeit an diesen Schulen für die Berechnung der Stellenzulage des § 14 Absatz 2 angerechnet.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Verbesserungsanträge gleich mit. Das Wort ist nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen zunächst über den Verbesserungsantrag Schmidt ab und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Dann bitte ich die Herren, die nach der eben angenommenen Verbesserung des Antrages 7 nunmehr den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der ist angenommen. Ich bitte jetzt noch die Herren, die den Antrag des Regierungsvertreters zu den Uebergangsbestimmungen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der ist angenommen.

Zum § 18 beantragt der Regierungsvertreter:

Im 1. Absatz die Worte „der Landnutzung und“ und im Absatz 2 die Worte „der Wert der Landnutzung nach dem Durchschnittsertrage und“ zu streichen.

Der Ausschuß stellt den Antrag 8:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Ich eröffne die Beratung dazu. Da das Wort nicht verlangt wird, stimmen wir ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zum § 19 beantragt der Regierungsvertreter:

Den 2. Satz hier zu streichen und an Stelle des in 1. Lesung gestrichenen § 28 der Regierungsvorlage folgenden neuen Paragraphen einzufügen:

Die Lehrer, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nutzung des Schullandes haben, behalten sie. Der Wert der Landnutzung wird nach dem Durchschnittsertrage von der Regierung festgesetzt und auf das Grundgehalt angerechnet.

Diese Bestimmungen sind zu treffen für die Lehrer, die das Dienstland weiter benutzen wollen.

Dazu stellt der Ausschuß den Antrag 9:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Ich eröffne die Beratung hierzu. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 27 beantragt der Abg. Graage:

Dem § 27 wird folgender Satz nachgefügt:

Lehrer, die infolge höheren Dienstalters mit dem 65. Lebensjahre das Höchstgehalt an Grundgehalt und Alterszulagen nicht erreichen würden, erhalten sofort eine pensionsfähige Zulage von 150 M oder mindestens den Betrag, um den sie hinter dem Höchstgehalt zurückbleiben.

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag 10:

Annahme des Antrages Graage in folgender dem Beschluß für das Herzogtum entsprechender Fassung und unter Bildung eines besonderen Paragraphen der Uebergangsbestimmungen:

Lehrer, die infolge höheren Dienstalters mit dem 65. Lebensjahre ein Gehalt von 3400 M nicht erreichen würden, erhalten sofort eine pensionsfähige Zulage von 150 M oder mindestens den Betrag, um den sie hinter dem Gehalte von 3400 M zurückbleiben; auf die Lehrer, welche Ortszulagen beziehen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Hier wird derselbe Antrag überreicht, der vorhin zum entsprechenden Paragraphen für das Herzogtum gestellt wurde:

Annahme des Antrags 10 mit folgenden Aenderungen:

1. Der letzte Halbsatz „auf die Lehrer . . .“ bis „Anwendung“ bildet einen besonderen Satz.
2. Hinter dem Wort „zurückbleiben“ wird eingefügt „würden“.

Ich stelle diesen Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Schmidt mit zur Beratung. Es wird weiter vom Herrn Regierungsbevollmächtigten auch hier der Antrag überreicht:

Nach dem Worte „sofort“ einzufügen: „solange, bis sie den Betrag von 3400 M beziehen“.



Ich stelle auch diesen Verbesserungsantrag mit zur Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, lasse ich über beide Verbesserungsanträge, die dem Hause bekannt sind, zusammen abstimmen. Ich bitte die Herren, die diese beiden Verbesserungsanträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Ich bitte nunmehr diejenigen, die den Antrag 10 mit diesen Verbesserungen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch Antrag 10 ist in verbesserter Form angenommen.

Dann stellt auch hier Herr Abg. Ahlhorn den Antrag:

Das Staatsministerium wird ermächtigt, Ueberholungen im Gehalt, die das gegenwärtige Gesetz durch Erhöhung des Grundgehaltes oder der Alterszulagen herbeiführt, dadurch auszugleichen, daß den benachteiligten Lehrern und Lehrerinnen eine außerordentliche Zulage bis zum Höchstbetrage der für sie vorgesehenen ordentlichen Zulagen gewährt oder die nächste ordentliche Zulage vor Ablauf der zweijährigen Frist bewilligt wird.

Der Ausschuß beantragt dazu im Antrag 11:

Annahme des Antrags Ahlhorn mit der Maßgabe, daß diese Bestimmungen als besonderer Paragraph den Uebergangsbestimmungen eingefügt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 11. Das Wort ist nicht verlangt? Ich bitte die Herren, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Der Regierungsvertreter beantragt dann, vor dem Schlußparagraphen einen neuen Paragraphen einzufügen, folgenden Wortlauts:

„Solange das Schulgesetz noch nicht in Kraft getreten ist, gelten die Bestimmungen über die Befoldung der Hauptlehrer auch für die Lehrer an einklassigen Schulen und die Bestimmungen über die Befoldung anderer Lehrer für Nebenlehrer und Elementarlehrer.“

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag 12:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, bitte ich die Herren, die den Antrag 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Der Ausschuß stellt dann den Antrag 13:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf mit den aus den Beschlüssen zu den Anträgen 1 bis 12 sich ergebenden Aenderungen in zweiter Lesung und im ganzen annehmen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag und damit das Gesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Ist angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

3. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und die Befoldungsvorlagen zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. (Anlage 41.)

Antrag 1 des Ausschusses lautet:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Der Antrag ist derselbe, wie in den beiden anderen Vorlagen. Das Wort wird nicht verlangt? Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 4 beantragt der Regierungsvertreter.

In der viertletzten und in der zweitletzten Zeile vor dem Worte „Schulen“ einzufügen „anderen“.

Der Ausschuß beantragt dazu im Antrag 2:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Zum § 10 wird wieder vom Regierungsvertreter der Antrag gestellt:

Im 2. Absatz die Ziffern „5“ (zweimal) und „3“ durch die Worte „fünf“ (zweimal) und „drei“ zu ersetzen.

Der Ausschuß stellt den Antrag 3:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 3. Da das Wort nicht verlangt ist, bitte ich die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Zum § 12 wiederholen sich die Anträge der früheren Vorlagen. Der Regierungsvertreter beantragt:

a) im 2. Absatz nach dem Worte „kann“ einzufügen „ausnahmsweise“,

b) im 2. Satz des 3. Absatzes die Worte „ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig“ zu ersetzen durch „findet die Beschwerde bei der Regierung statt“.

Der Ausschuß stellt den Antrag 4:

Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters unter a;

und den Antrag 5:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters unter b.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 4 und 5. Da niemand das Wort wünscht, bitte ich die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der ist angenommen.

Es ist weiter beantragt vom Regierungsvertreter:

Hinter dem § 12 folgenden § 12a einzufügen:

„1. Lehrer, die nicht die Befoldung eines Hauptlehrers beziehen und Lehrerinnen erhalten für ihre Person freie möblierte Wohnung im Schulhause. Die Gemeinde kann ihnen ausnahmsweise eine andere möblierte Wohnung anweisen oder ihnen gestatten, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen. Wo eine Wohnung nicht gewährt wird, ist eine Mietentschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Gemeindevertretung festgesetzt wird. Gegen die Festsetzung der Gemeindevertretung findet die Beschwerde bei der Regierung statt.“



„2. Lehrer, die nicht die Befoldung eines Hauptlehrers beziehen, und Lehrerinnen erhalten ferner für die Kosten der Aufwartung eine Entschädigung von 50 bis 75 *M* jährlich. Die Festsetzung einer den Mindestbetrag übersteigenden Entschädigung bedarf der Genehmigung der Regierung, wenn die Gemeinde staatliche Beihilfen zu den Lehrerbefoldungen erhält“.

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag 6:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters mit den Aenderungen, daß im ersten Absatz das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen und im zweiten Absatz statt „75 *M*“ „100 *M*“ gesetzt wird.

Ich eröffne die Beratung. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Zum § 14 beantragt der Regierungsvertreter:

- a) Wiederherstellung der Regierungsvorlage,
- b) falls dieser Antrag abgelehnt wird, die Worte im ersten Absatz „fünf und sechs Klassen“ und „sieben und mehr Klassen“ zu ersetzen durch „fünf- und sechsklassigen Schulen“ und „sieben- und mehrklassigen Schulen“.

Hier ist der schon bekannte Antrag vom Herrn Abg. Dr. Driver II überreicht:

Abatz 1 des § 14 erhält folgende Fassung:

Die Hauptlehrer erhalten pensionsfähige Stellenzulagen, die bei Schulen mit ein bis vier Klassen 100 *M*, bei fünf und sechs Klassen 200 *M* und bei sieben und mehr Klassen 300 *M* betragen.

Antrag 8 ändert sich jetzt insofern, daß es nicht heißen muß:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters unter b, sondern jetzt: Ablehnung.

Der Landtag ist mit der Aenderung einverstanden. Ich stelle den Verbesserungsantrag zur Beratung, desgleichen Antrag 7 und 8. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Da nunmehr die Anträge 7 und 8 beide auf Ablehnung gehen, lasse ich über diese beiden Anträge zusammen abstimmen und bitte die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. Sie sind angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Verbesserungsantrag Driver annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch dieser Verbesserungsantrag ist angenommen.

Im Antrag 9 beantragt der Ausschuß:

Annahme des Antrags Graage mit den Aenderungen, daß vor dem Worte „Dienstzeit“ das Wort „ununterbrochene“ eingefügt und statt „100 Mk.“ „100 *M*“ gesetzt wird.

Hier werden wieder dieselben Anträge überreicht wie vorhin, und zwar zunächst vom Herrn Abg. Schmidt als Berichterstatter:

Die vom Ausschuß beantragte neue Bestimmung wird nicht dem ersten Absatz nachgefügt, sondern bildet

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

einen besonderen zweiten Absatz. Der bisherige zweite Absatz wird dritter Absatz.

und vom Regierungsbevollmächtigten wieder der Antrag:

Ich beantrage, in die Uebergangsbestimmungen folgenden Paragraphen einzufügen:

Den Hauptlehrern, die zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einlässigen Schulen angestellt sind, wird die bisherige ununterbrochene Dienstzeit an diesen Schulen für die Berechnung der Stellenzulage des § 14 Absatz 2 angerechnet.

Ich stelle die beiden Verbesserungsanträge gleich mit zur Beratung. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und lasse über diese beiden dem Hause bekannten Verbesserungsanträge zusammen abstimmen. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag 9 nunmehr in dieser verbesserten Form annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Antrag 9 ist auch angenommen.

Zum § 26 beantragt der Regierungsvertreter:

- a) im Absatz 5 Zeile 3 „Ziffer“ durch „Abs.“ zu ersetzen,
- b) im Absatz 6 in der ersten Zeile das Wort „Diensteinkommen“ durch „Befoldung“ zu ersetzen und in der fünften Zeile das Wort „sich“ zu streichen,
- c) folgende neue Bestimmung als Abs. 1 einzufügen:

„Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes unwider- ruflich angestellten Lehrer, mit deren Stellen nicht die Befoldung von Hauptlehrerstellen verbunden ist, behalten den bisherigen Anspruch auf freie Familienwohnung oder die dafür festgesetzte Miet- entschädigung“.

Der Ausschuß stellt hierzu den Antrag 10:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 10. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich sie. Ich bitte die Herren, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Dann stellt Herr Abg. Graage den Antrag:

Dem § 26 wird folgender Satz nachgefügt:

„Lehrer, die infolge höheren Dienstalters mit dem 65. Lebensjahre das Höchstgehalt an Grundgehalt und Alterszulagen nicht erreichen würden, erhalten sofort eine pensionsfähige Zulage von 150 *M* oder mindestens den Betrag, um den sie hinter dem Höchstgehalt zurückbleiben.“

Dazu beantragt der Ausschuß im Antrag 11:

Annahme des Antrags Graage in folgender dem Beschluß für das Herzogtum entsprechender Fassung und unter Bildung eines besonderen Paragraphen der Uebergangsbestimmungen:

Lehrer, die infolge höheren Dienstalters mit dem 65. Lebensjahre ein Gehalt von 3400 *M* nicht erreichen würden, erhalten sofort eine pensions- fähige Zulage von 150 *M* oder mindestens den

Betrag, um den sie hinter dem Gehalte von 3400 *M* zurückbleiben; auf die Lehrer, welche Ortszulagen beziehen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Hierzu werden mir wieder die Verbesserungsanträge des Berichterstatters und des Regierungsbevollmächtigten überreicht:

Annahme des Antrags 11 mit folgenden Aenderungen:

1. Der letzte Halbsatz „auf die Lehrer . .“ bis „Anwendung“ bildet einen besonderen Satz.
2. Hinter dem Wort „zurückbleiben“ wird eingefügt „würden“.

Und der Antrag des Regierungsbevollmächtigten:

Nach dem Worte „sodort“ einzufügen: „solange, bis sie den Betrag von 3400 *M* beziehen“.

Auch diese Anträge sind aus den beiden vorherigen Vorlagen dem Hause bekannt. Ich stelle sie gleich mit zur Beratung. Da niemand das Wort wünscht, lasse ich zunächst über die beiden Verbesserungsanträge abstimmen. Ich bitte die Herren, die sie annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind beide angenommen. Ich bitte nunmehr die Herren, die den so verbesserten Antrag 11 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. Auch der Antrag ist angenommen.

Weiter stellt Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) den Antrag:

Dem § 26 des Gesetzentwurfs wird entsprechend der Bestimmung des § 34 des Gesetzentwurfes für das Großherzogtum über die Besoldung der Zivilstaatsdiener folgende Bestimmung als Absatz 2 hinzugefügt:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, Ueberholungen im Gehalt, die das gegenwärtige Gesetz durch Erhöhung des Grundgehaltes oder der Alterszulagen herbeiführt, dadurch auszugleichen, daß den benachteiligten Lehrern und Lehrerinnen eine außerordentliche Zulage bis zum Höchstbetrage der für sie vorgesehenen ordentlichen Zulagen gewährt oder die nächste ordentliche Zulage vor Ablauf der zweijährigen Frist bewilligt wird“.

Der Ausschuh beantragt im Antrag 12:

Annahme des Antrags Ahlhorn mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung als besonderer Paragraph dem Gesetz unter den Uebergangsbestimmungen eingefügt wird.

Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Der Regierungsvertreter beantragt nunmehr noch, vor dem Schlußparagraphen einen neuen Paragraphen einzufügen folgenden Wortlauts:

Solange das Schulgesetz noch nicht in Kraft getreten ist, gelten die für Hauptlehrer getroffenen Bestimmungen für erste Lehrer an mehrklassigen Schulen und für Lehrer an einklassigen Schulen.

Und ferner:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, die durch die Beschlüsse des Landtags notwendig werdende Aenderung der Bezeichnung der Paragraphen und Absätze vorzunehmen.

Der Ausschuh beantragt im Antrag 13:

Annahme der beiden Anträge des Regierungsvertreters.

Ich eröffne die Beratung und gebe Herrn Geh. Oberregierungsrat von Finckh das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß durch diesen Antrag die Staatsregierung ermächtigt wird, die durch die Beschlüsse des Landtags notwendig werdenden Aenderungen der Bezeichnung der Paragraphen und Absätze vorzunehmen. Damit ist natürlich die Regierung ermächtigt, da, wo es erforderlich ist, nicht nur die Paragraphen und Nummern zu ändern, sondern auch den Paragraphen die richtige Stellung zu geben, also, ob sie im Gesetze weiter nach hinten oder weiter nach vorne gesetzt werden sollen.

Präsident: Der Landtag wird damit einverstanden sein. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Ausschuhsantrag 14:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit den aus den Beschlüssen zu den Anträgen 1 bis 13 sich ergebenden Aenderungen in 2. Lesung und im ganzen annehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da das Wort nicht gewünscht wird, kommen wir zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die diesen Antrag und damit den Gesetzentwurf im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

4. Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Müller (Nuthorn):

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen:

Dem Landtage eine Vorlage zu machen, wonach die Zulagebeträge für die Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen auf 300 *M* erhöht werden und das Endgehalt entsprechend erhöht wird.

Die Begründung brauche ich wohl nicht zu verlesen, sie ist ja mitgeteilt. Der Ausschuh stellt zwei Anträge. Den Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob es angezeigt ist, daß die Gehälter und Zulagebeträge der Winterschuldirektoren zu erhöhen sind, im Besondere wegen solcher Erhöhung mit den Kommunalverbänden, die Winterschulen unterhalten, in Verhandlungen zu treten und dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen.



Antrag 2:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Müller (Ruhhorn) für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen des Ausschusses und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Driver II.

Abg. Dr. **Driver**: M. H.! Ich beziehe mich lediglich auf den Bericht und bitte Sie, die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Beide Anträge sind angenommen.

Folgt jetzt der 5. Gegenstand:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Malers und Kunstschriftstellers G. Vakenhus.

Der Ausschuß beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Petition und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Funck.

Abg. **Funck**: M. H.! Der Petent bittet, ihm eine Beihilfe von 500 M. zu gewähren zu dem Besuche des Kunstkongresses in Rom, der im April stattfindet. Der Herr Minister hat sich im Ausschusse dahin ausgesprochen, daß im § 13 des Voranschlages für die Klasse des Herzogtums wohl Mittel in beschränktem Maße vorhanden seien, ganz besonders talentierte junge Leute bei ihrem Studium zu unterstützen, daß aber zum Besuche von Kongressen diese Mittel nicht verwandt werden könnten. Der Ausschuß war derselben Ansicht wie der Herr Minister und hat noch besonders betont, daß nur in ganz beschränktem Maße bei wirklich ganz besonders talentierten jungen Künstlern diese Mittel des Paragraphen auch für die Ausbildung in Anspruch genommen werden möchten.

Präsident: Herr Abg. Lanje hat das Wort.

Abg. **Lanje**: M. H.! Ich bedaure sehr, daß der Ausschuß zu diesem ablehnenden Urteil gekommen ist. Herr Abg. Funck hat eben ausgeführt, daß der Betrag im Voranschlage nur dazu da wäre, jungen, talentierten Malern Gelegenheit zum Studium zu geben. M. H.! Ich bin nicht kunstverständlich genug, um mir über die Arbeiten des Antragstellers ein Urteil bilden zu können, aber von kompetenter Seite hat man mir gesagt, daß der Maler Vakenhus in den Kreisen seiner Kollegen sehr hoch geschätzt wird, er gilt für ein strebsamer und tüchtiger Maler. Wenn seine Sachen nicht die Anerkennung finden, die sie wert sind, meine Herren, dann mag das daran liegen, daß die Motive so sind, daß sie nicht überall ansprechen. Hauptsächlich soll er auf dem Gebiete der Malertechnik sehr große Erfolge und vielfach vorbildlich gewirkt haben, er soll geradezu in dieser Beziehung als Autorität gelten. Ich würde bitten, diese Summe zu bewilligen, dann wird Gelegenheit gegeben, seine Ansichten und Kenntnisse einem

großen Auditorium zu unterbreiten und dadurch würden auch unsere Maler Nutzen haben.

Präsident: Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr**: Ich bedaure mit Herrn Abg. Lanje den Beschluß des Finanzausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung. M. E. läßt der § 13 des Voranschlages, in dem Mittel für Kunstzwecke eingestellt sind, nichts von der Beschränkung erkennen, die der Finanzausschuß und die Staatsregierung darin erblicken. Eine Summe für Kunstzwecke wurde erstmalig im Jahre 1905 in den Etat für 1906 eingestellt und zwar auf eine Petition des Oldenburger Künstlerbundes und des Vereins Oldenburger Kunstfreunde hin. Damals wurde im Voranschlage gesagt: 3000 M. zur Förderung der praktischen Anwendung der Kunst und ferner für Beihilfen zur Anschaffung von Kunstblättern, insbesondere für Schulen. In der Plenarsitzung, in der über diesen Antrag verhandelt wurde, im Dezember 1905, wurde auch schon damals von Abgeordneten darauf hingewiesen, daß es wünschenswert wäre, wenn auch Mittel eingestellt würden für Stipendien, durch die es Oldenburger Künstlern ermöglicht würde, die Stätten der klassischen Kunst — so hat man sich damals ausgedrückt — wie Rom usw., aufzusuchen. Es wurde damals von dem Herrn Berichterstatter betont, dafür wären leider keine Mittel da, das müsse der Zukunft vorbehalten werden. Nun ist man im Jahre 1908 dazu übergegangen und hat in den Etat für 1909 statt 3000 M. 10 000 M. eingestellt und hat den § 13 geändert; er lautet jetzt: „Zum Ankauf von Werken der neueren bildenden Kunst, zwecks Bildung einer Kunstsammlung und zur Anschaffung von Kunstblättern insbesondere in Schulen, sowie zur Förderung der Kunst und ihrer praktischen Anwendung im allgemeinen, oder auch zur Gewährung von Stipendien an Oldenburger Künstler.“ (Hört, Hört!) Also, es ist in dem § 13 eine Generalklausel aufgenommen, unter die sicher der vorliegende Fall fällt. Es handelt sich um den Kongreß in Rom, der in den nächsten Tagen beginnt und auf dem Künstler aller Länder zusammenkommen. Es wird über alle Fragen der Malerei gesprochen, in einer Abteilung auch über kunsttechnische und maltechnische Fragen. Die Frage hängt aufs Engste mit der Malerei zusammen, sie ist nicht davon zu trennen und von der allergrößten Bedeutung für die Malerei. Ich weise nur darauf hin, daß Bilder von berühmten Meistern mit der Zeit zerstört werden, weil die Farben nichts taugen. Also die Maltechnik ist von der allergrößten Tragweite. Der Petent ist seit Jahren auf dem Gebiete tätig. Er hat das auch in der Eingabe betont, er ist schriftstellerisch hervorgetreten und seine Tätigkeit hat Anerkennung gefunden: so viel ich weiß liegt eine Eingabe von dem Herausgeber einer ersten Deutschen Fachzeitschrift auf dem Gebiete bei, welcher bescheinigt, daß der Petent durchaus ernst zu nehmende Studien auf dem Gebiet der Farbentechnik seit Jahren betreibt. Mir ist persönlich bekannt, daß ein Professor der technischen Hochschule in Charlottenburg in einem kürzlich erschienenen Aufsatze über „Risse in der Bildschrift“ die Arbeiten des Petenten erwähnt, sich auf ihn beruft.

Also m. E. ist es durchaus angebracht der Petition



stattzugeben, hier ist einmal eine Gelegenheit für den Landtag etwas zu tun für die Kunst und für einen Oldenburger Künstler. Ich erlaube mir, einen Verbesserungsantrag zu überreichen.

Präsident: Der Verbesserungsantrag lautet: Ich beantrage, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich stelle diesen Verbesserungsantrag mit zur Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Be-

ratung. Wir kommen zur Abstimmung. Da dieser Verbesserungsantrag abweicht von dem Antrage des Ausschusses kommt er zuerst zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Dörr annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung, soweit sie öffentlich ist, erledigt. Ich bitte die Zuhörer den Saal zu verlassen.

Schluß der öffentlichen Sitzung 12,35 Uhr.

